

**Erfahrungsberichte der
Schwangerschaftsberatungsstellen
im Stadtgebiet Münster
und Bericht über die Entwicklung des
Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge
Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“
für die Jahre 2009 und 2010**



Impressum

Herausgeberin:
Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien -
Kommunaler Sozialdienst / Schwangerschaftsberatungsstelle
Zusammenstellung: Brigitte Berghoff
Foto: Ralf Emmerich
September 2011, Auflage 300

Inhalt

1. Gesetzliche Grundlagen der Beratung	1
1.1 Allgemeine Schwangerschaftsberatung	1
1.2 Schwangerschaftskonfliktberatung	2
2. Berichte der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikt- beratungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2009 und 2010	4
2.1 Evangelische Beratungsdienste	4
2.2 Pro Familia	8
2.3 Sozialdienst Katholischer Frauen	12
2.4 Donum vitae	17
2.5 Schwangerschaftsberatungsstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	20
3. Arbeitskreis „§ 218“ der Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster	25
4. Finanzielle Hilfen	26
4.1 Bundesstiftung	26
4.2 Sonderfonds der Stadt Münster	27
4.2.1. Inanspruchnahme des Sonderfonds	27
4.2.2. Ausgabenstruktur	28
4.3 Hilfen zur Familienplanung der Stiftung Siverdes	31
5. Anhang	32
5.1 Statistische Daten	32
5.2 Leitfaden zur Bearbeitung der Anträge aus den Sonderfonds	34

„Jede Frau und jeder Mann hat das Recht sich (...) in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.“

Schwangerschaftskonfliktgesetz (§ 2,1 SchKG)

1. Gesetzliche Grundlagen der Beratung

Gesetzliche Grundlage der Beratung ist das am 01.01.1996 in Kraft getretene Schwangeren und Familienhilfeänderungsgesetz (SFHÄndG). Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz mit dem das Strafrecht geändert und durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz das Gesetz für Aufklärung, Verhütung und Familienplanung abgelöst wurde.

Neben der gemäß § 219 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtenden Beratung der Schwangeren in einem Schwangerschaftskonflikt (§§ 5, 6 SchKG) regelt das Schwangerschaftskonfliktgesetz auch den Rechtsanspruch auf Beratung in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie allen eine Schwangerschaft mehr oder weniger berührenden Fragen (§ 2 Absatz 1 SchKG). Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes (§ 2 Absatz 3 SchKG).

1.1 Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Die Allgemeine Schwangerschaftsberatung (§ 2 Absatz 2 SchKG) umfasst:

- Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- Familienfördernde Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben
- Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft (auch besondere vorgeburtliche Untersuchungen) und die Kosten der Entbindung
- Soziale und wirtschaftliche / finanzielle Hilfen sowie Unterstützung bei der Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche oder deren Erhalt und bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind
- Information zu rechtlichen Fragen (z.B. Kindschaftsrecht /Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Zuwanderungsgesetz sowie Mutterschutzgesetz und Elterngeldgesetz)
- Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken
- Die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption/ Vermittlung in eine Pflegefamilie
- Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, der Suche nach einem Betreuungsplatz für das Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung
- Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen (§ 2a SchKG- gültig ab 01.01.2010)
 - Beratung vor, während und nach pränataler Untersuchung nach ärztlicher Vermittlung im Einvernehmen mit der Schwangeren
 - Beratung nach ärztlicher Vermittlung vor bzw. im Zusammenhang mit der schriftlichen Feststellung gemäß § 218 a , § 218 b StGB

1.2. Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Die nach § 219 Strafgesetzbuch notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen. Sie geht von der Verantwortung der Frau aus. Eine Schwangere ist unverzüglich zu beraten. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangere kann auf ihren Wunsch gegenüber der beratenden Person anonym bleiben. Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung eine mit Name und Datum versehene Bescheinigung auszustellen, dass eine Beratung nach §§ 5,6 SchKG stattgefunden hat. Die Beratung ist unentgeltlich.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung (§ 5 Absatz 1 SchKG) umfasst:

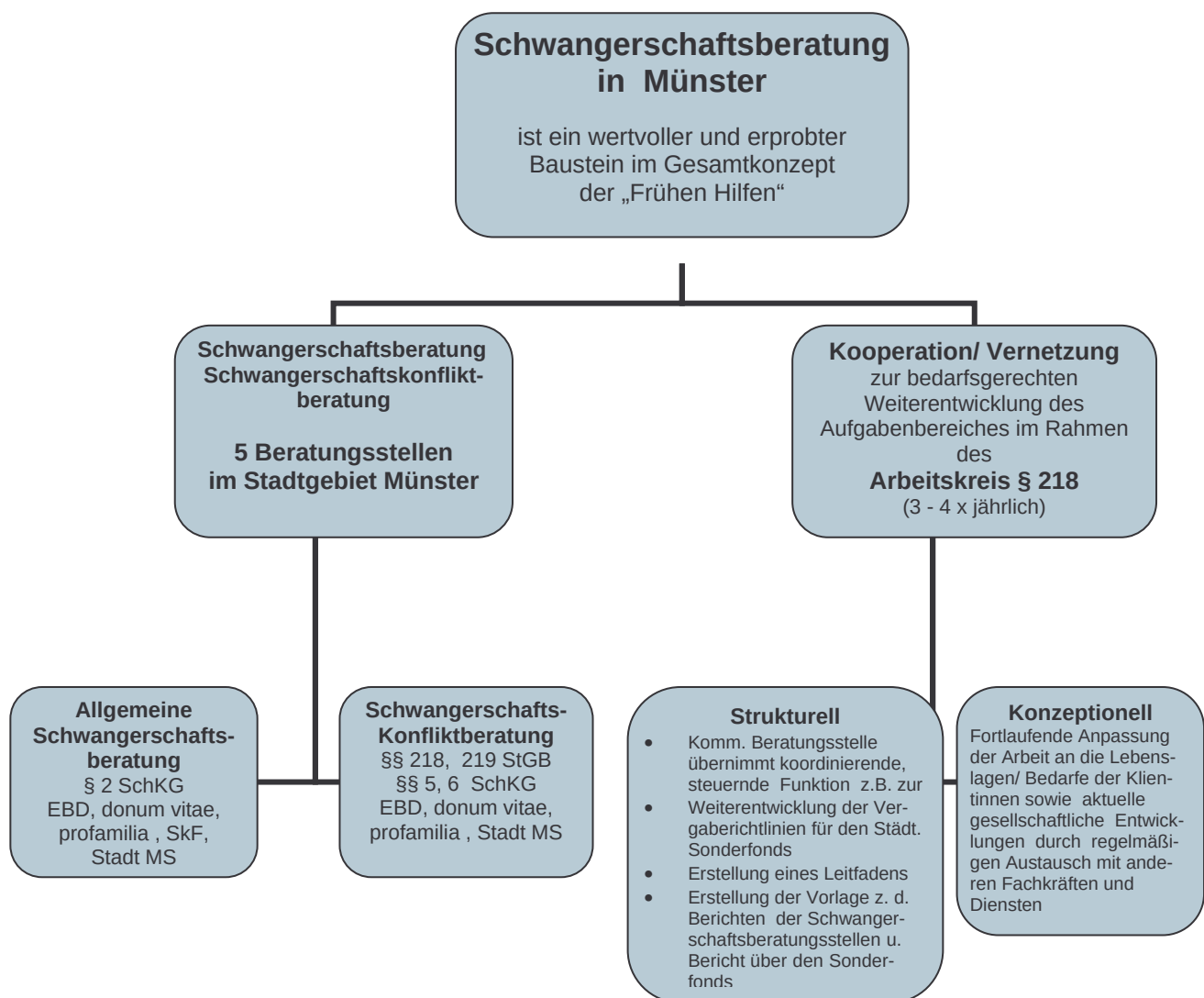
- Beweggründe der Frau, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, ohne, dass in diesem Kontext die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Frau beeinflusst wird
- Jede nach Sachlage notwendige medizinische, soziale und juristische Information
- Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind sowie der praktischen Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern könnten
- Angebote zur Unterstützung/ Geltendmachung von Ansprüchen bei der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung
- Angebot der Nachbetreuung
- Verhütungsberatung

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben beraten die anerkannten folgenden vier Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Münster:

- Diakonisches Werk Münster, Evangelische Beratungsdienste
- donum vitae
- Pro Familia
- Schwangerschaftsberatungsstelle der Stadt Münster.

Der Sozialdienst katholischer Frauen e.V. berät weiterhin im Bereich der allgemeinen, finanziellen und sozialen Hilfen, ist aber aufgrund der Entscheidung der deutschen Bischofskonferenz vom 31.12.2000 aus dem gesetzlichen Beratungssystem der Schwangerschaftskonfliktberatung ausgeschieden.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten eine **Finanzierungsbeteiligung des Landes NRW** in Höhe von 80 Prozent der Bruttopersonalkosten und eine Sachkostenpauschale von 8000,00 € jährlich pro Arbeitsplatz.



Zur Verbesserung des Kinderschutzes hat das Bundeskabinett ein neues Kinderschutzgesetz beschlossen, dass zum 01.01.2012 in Kraft treten soll.

Das Gesetz beruht auf den Säulen „Prävention“ und „Intervention“.

Mit dem Gesetz wurden verbindliche Grundlagen geschaffen, niederschwellige Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes einzuführen und zu verstetigen.

Die Schwangerschaft sowie die ersten 3 Lebensjahre stehen im **Mittelpunkt der „Frühen Hilfen“**, die folgende Ziele anstreben:

- Stärkung der Elternkompetenz - durch einen frühen Zugang, umfassende Beratung und Informationsvermittlung sowie rechtzeitige Hilfen für Familien und Kinder
- Präventiver Schutz von Kindern - Familien brauchen gerade in den Phasen der Schwangerschaft und nach der Geburt flächendeckend, niederschwellige Angebote
- Verbindliche Vernetzung zwischen dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, den Schwangerschaftsberatungsstellen, den Elternbesuchsdiensten und vielfältigen weiteren Institutionen für Familien und Kinder

2. **Berichte der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonflikt-beratungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2009 und 2010**

Die folgenden Erfahrungsberichte sind von jeder der fünf Beratungsstellen als eigenständige Berichte erstellt worden.

2.1.



Zeitraum: vom 01.01.2009 bis 31.12.2010

Name /Anschrift der Beratungsstelle: Diakonisches Werk Münster
Ev. Beratungsdienste gGmbH (EBD)
Schwangerschaftsberatung
Hörsterplatz 2b
48147 Münster

Träger: Diakonisches Werk Münster
Ev. Beratungsdienste gGmbH
Hörsterplatz 2b
48147 Münster

Öffnungszeiten: Mo. – Mi. 9:00 – 16:30 Uhr
Do. 9:00 – 18:00 Uhr
Fr. 9:00 – 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Mitarbeiterinnen:

In 2009: 1 Dipl.- Sozialarbeiterin und 2 Dipl.-Sozialpädagoginnen in Teilzeit

In 2010:

01.01.2010 -15.04.2010

1 Dipl. Sozialpädagogin in Teilzeit und Vertretung durch Mitarbeiterinnen der EBD in Teilzeit

15.04.2010 -31.12.2010

1 Dipl. Sozialpädagogin/Dipl. Sozialarbeiterin in Vollzeit

Erfahrungen in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung

Insgesamt kamen im Jahr 2009 206 Ratsuchende in die Schwangerschaftsberatung der EBD. Bei 46 Frauen/Paaren handelte es sich um eine Konfliktberatung und bei 160 Frauen/Paaren um eine allgemeine Schwangerschaftsberatung.

In 2010 suchten insgesamt 226 Ratsuchende die Schwangerschaftsberatung der Evangelischen Beratungsdienste (EBD) auf.

Bei 53 Frauen/Paaren handelte es sich um eine Konfliktberatung und bei 173 Frauen/Paaren um eine allgemeine Schwangerschaftsberatung.

In der allgemeinen Schwangerschaftsberatung kommen Frauen bzw. Paare zu uns, um sich gezielt über finanzielle, rechtliche und soziale Unterstützungsmöglichkeiten rund um die Themen wie z.B. Schwangerschaft, Geburt, Erziehung, Partnerschaft und gegebenenfalls weiterführende, fachspezifische Beratungsmöglichkeiten zu informieren und eventuell Beihilfen zu beantragen. In den psychosozialen Beratungsgesprächen können die Frauen bei allen anstehenden Fragen Hilfestellungen und Informationen bekommen und so in ihrer jeweiligen Lebenssituation individuelle Unterstützung erhalten.

Wir informieren die Frauen über die verschiedenen Fonds und stellen Anträge auf Beihilfen bei dem Sonderfonds der Stadt Münster, dem Härtefonds der Ev. Kirche von Westfalen, bei der Aktion Lichtblicke und vereinzelt auch bei anderen Stiftungen.

Durch diese Beihilfen konnte vielen Frauen/Paaren auf unbürokratische Weise geholfen werden, die finanziellen Anforderungen, die durch eine ungeplante Schwangerschaft oder eine andere Notsituation plötzlich auf sie zukamen, besser zu bewältigen.

Obwohl man die Auswirkung der in Aussicht gestellten Hilfen nicht überbewerten darf, sind sie auf jeden Fall eine große individuelle Stütze für das Kind/die Familie und tragen in allen uns bekannten Fällen neben der fachlichen psychosozialen und sozialrechtlichen Beratung deutlich zu einer Entschärfung der finanziellen oder psychosozialen Notlage bei.

Die Anfragen nach den allgemeinen finanziellen Beihilfen haben auch in den letzten 2 Jahren weiter zugenommen. Der Ausblick auf die volle Anrechnung des Elterngeldes ab Januar 2011 für die Familien, welche im SGB II Bezug sind, lässt auf weitere steigende Anfragen der finanziellen Beihilfen schließen.

Neben den genannten Hilfen entwickelte sich zu den Frauen häufig ein intensiver Kontakt mit mehreren Folgeberatungen, der dazu führte, dass eine Vielzahl von Themen angesprochen wurden und viele Informationen, z. B. zur ärztlichen Vorsorge, Geburtsvorbereitung, Unterstützung nach der (traumatischen) Geburt, zu Still- und Ernährungsfragen, zur kindlichen Entwicklung, zum Umgang mit dem kranken Kind, zu Partnerschaft und Familienalltag weitergegeben werden konnten.

An dieser Stelle fand erweiterte Familienbildung und –beratung statt. Auch die Bereitschaft, als Mann oder Elternpaar systemisch- lösungsorientierte und psychosoziale Beratung in Anspruch zu nehmen ist gewachsen.

Erfahrungen in der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219

Ein Schwangerschaftskonflikt ist immer eine höchst individuelle und existenziell persönliche Lebenssituation.

Ein Teil der Frauen hat vielleicht schon im Vorfeld durch Gespräche mit Partner, Familie oder Freundinnen eine Entscheidungstendenz, wenn sie zu uns in die Beratung kommen. Trotzdem wird das Gespräch im Nachhinein als sehr hilfreich und positiv empfunden. Die Frauen nutzen die geschützte Gesprächsatmosphäre, um sich selbst und die jeweilige Lebenssituation reflektieren zu können. Das Gespräch bietet Raum für sich allein oder mit dem Partner, über die Konfliktsituation und die damit verbundenen Ängste und inneren Fragestellungen sprechen zu können. Außerdem erhalten sie medizinische, rechtliche und soziale Informationen und Hinweise zur Finanzierung eines Abbruchs sowie Hinweise auf die verschiedenen finanziellen, sozialrechtlichen und psychosozialen Unterstützungsangebote bei Austragen des Kindes.

„Mit der Frau, nicht gegen Sie“, so versteht sich die Ev. Schwangerschaftskonfliktberatung als umfassende und ganzheitliche psychologische Beratung. Eine solche Unterstützung bezieht sich auf die jeweilige persönliche Situation der Ratsuchenden, auf ihre Biografie, ihre Gesundheit, ihre Familien- und Partnerbeziehungen, auf ihre Rollenbilder und Lebensentwürfe, auf ihre Norm- und Wertvorstellungen, auf ihre ökonomische Lage und ihre Wohn-, Arbeits- und /oder Ausbildungsbedingungen.

Mit beraterischer Achtsamkeit bieten wir auch das Thema der Verhütungsfragen in Konfliktberatungen an und je nach Interesse entwickelt sich eine umfangreiche Verhütungsberatung und auch gegebenenfalls die Möglichkeit, über Stiftungsgelder Verhütungsmethoden wie z.B. die Beantragung einer Spirale finanziell unterstützen zu können. Durch gezielte Maßnahmen wie z. B. einer verstärkten Aufklärungsarbeit und Intensivierung der Kontakte von Multiplikatoren, wurde unser Fachdienst Schwangerschaftsberatung höher als im letzten Jahr frequentiert, so dass wir zum Jahresende eine Steigerung der Klientenzahlen verzeichneten.

Auch der Bereich der **Pränataldiagnostik** (Beratung und vorgeburtliche Diagnostik) nimmt einen größer werdenden Raum in der Beratungsarbeit ein.

Durch das zum 01.01.2010 in Kraft getretene neue Gesetz für Ärzte, welche die Schwangeren vor Inanspruchnahme von PND gesetzlich auf Beratungsanspruch hinweisen müssen, wird ein weiterer Schwerpunkt und weiteres Fachwissen der psychosozialen Beratungsarbeit durch die Schwangerschaftsberatungsstellen erweitert und gefordert.

Im Rahmen einer vierteiligen Fortbildungsreihe für Beraterinnen in der Evangelischen Schwangeren- und Konfliktberatung konnte sich unsere Beratungsstelle im Jahr 2010 mit der psychosozialen Beratung im Umfeld von Pränataldiagnostik auseinandersetzen und das erforderliche Fachwissen hierzu vertiefen und umsetzen.

Erfahrungen mit dem Sonderfonds

Im Jahr 2009 stellten wir 152, im Jahr 2010 164 Anträge auf Beihilfen aus dem Sonderfonds der Stadt Münster.

Durch diese Beihilfen konnte vielen Frauen/Paaren auf unbürokratische Weise geholfen werden, die finanziellen Anforderungen, die durch eine Schwangerschaft auf sie zukommen, besser zu bewältigen. Die Klienten, welche im SGBII Bezug sind und die Anfragen nach allgemeinen finanziellen Beihilfen haben auch in den letzten 2 Jahren messbar weiter zugenommen. Auch schafften die steigenden Lebenshaltungskosten, damit verbundene Strom- und Heizkostennachzahlungen finanzielle Notsituationen. Ebenfalls zeigt sich die volle Anrechnung des Elterngeldes ab Januar 2011 für Familien im SGB II schon jetzt auswirkend auf die finanzielle Situation unserer Klientinnen.

Obwohl man die Auswirkung der in Aussicht gestellten Hilfen aus dem Sonderfonds auf die Entscheidung einer Frau im Schwangerschaftskonflikt im Allgemeinen nicht überschätzen darf, sind sie auf jeden Fall eine riesengroße Erleichterung und Unterstützung für jede einzelne Schwangere und jede Familie.

Erfahrungen mit anderen Beratungsbereichen

Verhütung/Familienplanung

Die Beratungen zur Verhütung finden im Rahmen der Schwangerschaftsberatung und der Konfliktberatung statt oder in Gruppenangeboten. Als besonders hilfreich wurde außerdem die Möglichkeit der Kostenübernahme von Langzeitverhütungsmitteln wie z. B. die der Spirale über die Siverdes- Stiftung gesehen. Gerade Frauen, welche finanzielle Schwierigkeiten haben, z. B. SGB II Gelder beziehen und schon mehrere Kinder haben und/oder wo Schwierigkeiten im Umgang mit Verhütungsmitteln bestehen wird hierdurch sehr geholfen.

Projekte

In 2009 wurde die in 2008 konzeptionierte Mutter- Kind Gruppe „SAPALOTT!“ umgesetzt. Einmal pro Woche wurde der Austausch von jungen Müttern gefördert und so die Mutter- Kind Beziehung gestärkt und gefördert.

In 2010 wurden verschiedene Gruppen umgesetzt wie z. B. Kurse im Bereich der Gesundheitsbildung wie dem Autogenen Training und der Progressiven Muskelentspannung. Das Angebot „Autogenes Training für Schwangere“ und anschließender Auseinandersetzung mit dem Thema „Stressbewältigung/Be- und Entlastungen im Familienalltag“ wurde insgesamt in drei Kursen zu je sechs Einheiten erfolgreich umgesetzt.

Informationsveranstaltungen/Schule/Sexualpädagogik

Im Berichtszeitraum 2009/2010 fanden unterschiedliche Angebote für Kinder und Jugendliche statt. Schwerpunktmäßig waren es Schulen oder Konfirmandengruppen des Kirchenkreises Münster, die sich mit Themen der Schwangerschaftskonfliktberatung, Teenagerschwangerschaften oder sexualpädagogischen Fragestellungen befassten. Die Themen waren häufig auch eng verknüpft mit ethischen oder religiösen Fragen.

Beratung unter einem Dach

Als sehr positiv und bereichernd wurde von vielen Frauen die Kooperation innerhalb der Evangelischen Beratungsdienste bewertet. Das Konzept der Beratungsdienste „Beratung unter einem Dach“ und die enge Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen Fachdiensten (z. B. Migrationsberatung, Schuldnerberatung, Psychologische Beratung, Fachdienst Wohnungsnotfälle u. a.) ermöglichte eine zeitnahe, niedrigschwellige und fachkompetente Begleitung und Unterstützung in angrenzende Problematiken. Weiter intensiviert unter anderem durch Gruppenveranstaltungen, wurde die Zusammenarbeit mit der Migrationsberatung und der Psychologischen Beratung.

Ausblick:

Die inhaltlichen Schwerpunkte werden sich künftig z. B. auf Aspekte wie die weitere Kooperation mit den Familienzentren, dem Ausbau des familientherapeutischen und psychosozialen Beratungsangebotes im Bereich der Pränataldiagnostik, der Begleitung nach Verlust und Totgeburt, der Kinderwunsch- und Paarberatung und die weiteren fachdienstübergreifenden Projekte und Vernetzungen beziehen.



pro familia, Berliner Platz 24 – 28, 48143 Münster

Träger: Deutsche Gesellschaft für Familienplanung und Sexualberatung NRW

Dieser Bericht umfasst die Beratungen aus der Schwangerschaftskonfliktberatung, allgemeinen Schwangerschaftsberatung, die Erfahrungen aus dem Sonderfonds, sowie die Fachberichte aus den anderen Bereichen der Beratungsstelle im §2 Schwangerschaftskonfliktgesetz. Pro familia Münster hat 115 Fachstunden (knapp 3 ganze Stellen) für die Beratung nach §5/6 und §2 zur Verfügung, zusätzlich noch 25 Stunden (gut 1/2 Stelle) im Projekt Prä-nataldiagnostik und eine auf zwei MitarbeiterInnen aufgeteilte Stelle für Sexualpädagogik, insgesamt also 4,5 Stellen.

Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Zahl der Beratungen im Schwangerschaftskonflikt ist im Jahre 2009 etwas zurückgegangen. Dies spiegelt einen bundesweiten Trend wider.

Gestiegen ist in der Beratungsstelle Münster der Anteil der Frauen mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die wegen eines Schwangerschaftskonflikts zur Beratung kamen.

Dies waren vor allem 2009 Frauen mit unsicherem Aufenthaltsstatus z. B. aus dem Kosovo. Da sie jederzeit von Abschiebung bedroht waren, sahen sie das Austragen einer Schwangerschaft als zu große Belastung an.

Neben Schwierigkeiten im partnerschaftlichen Bereich werden vor allem Probleme mit Ausbildung und Beruf genannt. So kamen häufiger junge Frauen, die bereits Kinder, aber noch keine Ausbildung hatten und von ALGII lebten. Diese Frauen waren sehr motiviert, eine Ausbildung zu absolvieren, um nicht länger in der Abhängigkeit der Arge zu sein.

Wie schon in den Jahren vorher sind die befristeten Arbeitsverträge ein besonderes Problem. Der Arbeitsvertrag wird bei einer bestehenden Schwangerschaft nicht verlängert. Dadurch steht das Elterngeld nur in verringerter Höhe zur Verfügung. Das Austragen der Schwangerschaft wird somit Existenz bedrohend für die betroffenen Frauen. Diese ziehen dann oft unter schweren Konflikten einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung.

Die angekündigte Reform des Elterngeldes hat in der Beratung oft zur Verunsicherung geführt.

Insgesamt haben die sich ständig ändernden gesetzlichen Regelungen bei den Frauen in der Beratung zu Irritationen geführt. Gerade in der Schwangerschaftskonfliktberatung benötigen schwangere Frauen zuverlässige Aussagen für die weitere Lebensplanung.

Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Die Zahl der Ratsuchenden bei Schwangerschaft und nach der Geburt ist gleich geblieben bzw. etwas weniger geworden. Die Zahl der Beratungen hat zugenommen. Viele Frauen/Paare kamen in die Beratung, weil sie einen Überblick über finanzielle Hilfen und rechtliche Fragen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und Geburt haben wollten. Sie hatten sich vorher im Internet informiert, kamen aber mit der Vielfalt an Informationen nicht zurecht und wollten einen kompakten Überblick über Elterngeld, Kindergeld, Mutterschaftsgeld etc. haben.

Auffällig war weiterhin, dass viele Frauen/Paare nicht mit einem Einkommen leben können und noch ergänzend ALGII beantragen müssen. Zugenommen hat auch die Überschuldung von Paaren, die sich im Insolvenzverfahren befinden.

Auch in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung haben die gesetzlichen Veränderungen zu einem erhöhten Beratungsbedarf geführt. Die geplante Neuregelung der elterlichen Sorge hat viele Ratsuchende verunsichert.

Nach wie vor können Schwangere einmal wöchentlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung ein wohnortnahes Beratungsangebot von pro familia im Familienzentrum der AWO in Coerde wahrnehmen.

Erweitert wurde das Beratungsangebot der Beratungsstelle Ende 2010 mit der Einführung einer Telefonsprechstunde. Ziel dieses Beratungsangebotes ist Müttern und Vätern die Möglichkeit zu geben, vor und nach der Geburt schnell Rat und praktische Unterstützung in ihrer veränderten Situation zu geben. Wir sehen das auch als ein ergänzendes Angebot im Rahmen der „Frühen Hilfen“.

Einmal im Monat bietet Herr Jörg Schniedermann, Rechtsanwalt aus Münster, ehrenamtliche Beratung zu Rechtsfragen aus unseren Arbeitsbereichen an. Die Beratungstermine sind häufig schon längere Zeit im voraus vergeben.

Erfahrungen mit dem Sonderfonds

Viele Familien, die bei uns zur Beratung kommen, leben in finanziell schwierigen Verhältnissen. Daher wurden auch in diesen Jahren viele Anfragen nach Hilfen aus dem Sonderfonds gestellt. Der Sonderfonds wird in Anspruch genommen, wenn eine Schwangerschaft zu finanziellen Problemen führt oder sich bereits vorhandene finanzielle Schwierigkeiten durch eine Schwangerschaft noch verstärken. Vor allem für ALGII und ALG I Empfänger sind die ergänzenden Hilfen eine notwendige und gute Unterstützung. Der Sonderfonds ist ebenfalls für Auszubildende und Studentinnen eine unverzichtbare Hilfe. Obwohl aus dem Sonderfonds nur noch einmal jährlich Beihilfen für Bekleidung beantragt werden können, hat die Zahl der Anträge weiter zugenommen. Um den Kontakt zu Frauen in schwierigen Lebenssituationen aufrechtzuerhalten, ist die Beihilfe nach der Geburt, die ab dem Alter von 6 Monaten des Kindes gestellt werden kann, im Rahmen der „Frühen Hilfen“ besonders wichtig.

Psychosoziale Beratung in der Pränatalmedizin

Ein Bericht zum Kooperationsprojekt mit der Universitätsfrauenklinik

Die Abteilung für Pränatalmedizin der UFKM ist ein hoch spezialisiertes Zentrum. Viele Patientinnen werden aus umliegenden Praxen oder Kliniken hierher überwiesen.

Tagtäglich sehen sich hier Frauen und Paare mit schwerwiegenden Diagnosen konfrontiert, die ihr ungeborenes Kind betreffen. Diagnosen, die sie völlig unvorbereitet treffen und sie in eine existenzielle Krisensituation stürzen können.

Meist gibt es keinen richtigen oder falschen Weg, sondern nur den Weg, der als der eigene möglich erscheint. Die psychosoziale Beratung kann hier eine wichtige Hilfe für die betroffenen Paare auf der Suche nach diesem Weg sein.

Auch der Gesetzgeber hat durch die am 01.01.2010 in Kraft getretene Gesetzesänderung des SchKG eine neue Gewichtung auf die psychosoziale Beratung gelegt.

Unser Kooperationsprojekt erfüllt die neuen gesetzlichen Bestimmungen bereits seit fast sechs Jahren. Derzeit betreuen zwei Ärztinnen der pro familia Münster eine Beratungssprechstunde vor Ort, unmittelbar an die Ultraschallsprechstunde angebunden. Beide Ärztinnen verfügen über eine beraterische oder therapeutische Zusatzausbildung und sind als Fachärztinnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit der medizinischen Thematik besonders vertraut. Die Paare kommen direkt nach der Untersuchung zur Beratung. Durch die große emotionale Belastung können die vielen Informationen oft noch gar nicht verarbeitet werden. Gemeinsam mit der beratenden Ärztin versuchen sie, all die Informationen gedanklich zu sortieren, können Fragen zu den Befunden klären. Von der Frage nach der möglichen Ausprägung der Erkrankung hängt so vieles ab. Daher ist es an dieser Stelle besonders wichtig, dass die Beraterinnen auch Ärztinnen sind.

Seit der durch Förderung des Landes NRW und der Stadt Münster ermöglichten Einstellung der zweiten Ärztin können Beratungszeiten täglich angeboten werden, so dass erstmals der hohe Bedarf zeitnah gedeckt werden konnte.

Verhütungsberatung

Nach wie vor nimmt die Verhütungsberatung einen großen Raum in Anspruch. Im Jahr 2010 gab es insbesondere zu den neu auf dem Markt befindlichen Pillen „Yaz“ und „Qlaira“ sowie zu der neuen Notfallverhütung „EllaOne“, mit einem erweiterten Wirkzeitraum von fünf Tagen, viele Nachfragen. Auch der Bedarf einer finanziellen Unterstützung für langfristige Verhütungsmethoden ist nach wie vor groß. Gerade auch Frauen, die bereits zwei Kinder haben, wollen eine finanzielle Unterstützung beantragen. Leider können diese Frauen nur unter besonderen Bedingungen berücksichtigt werden.

Kinderwunschberatung

Jährlich kommen etwa 30 Frauen oder Paare wegen unerfülltem Kinderwunsch zu pro familia. Die Beratungsanliegen sind breit gefächert. Medizinische Fragen, Fragen des Umgangs mit einer Diagnose und Auseinandersetzung mit den verschiedenen Möglichkeiten der Behandlung im Hinblick auf eigene Werte und Grenzen werden ebenso thematisiert wie die Auswirkungen der Kinderlosigkeit oder der reproduktionsmedizinischen Behandlungen auf die Frau und auf die Paarbeziehung.

Der Wunsch nach Begleitung während der sehr belastenden Behandlung, sowie Fragen zu Spermaversammlungsbehandlung und damit verbunden zum Recht des Kindes auf Kenntnis seiner Herkunft, Abschied vom Kinderwunsch, Trauer und Suche nach Alternativen für die eigene Zukunft, Information zu Möglichkeiten von In-vitro-Fertilisation und Adoption stellt hohe Anforderungen an die Beratung.

Zwei Beraterinnen bei pro familia Münster sind Mitglied im Beratungsnetzwerk Kinderwunsch Deutschland und bilden sich in diesem Fachgebiet regelmäßig weiter.

Sexual- und Paarberatung

Die Sexual- und Paarberatung stellt weiterhin einen wesentlichen Anteil unseres Beratungsangebotes dar. Unser Beratungsangebot wird von Paaren und Einzelpersonen aller Altersgruppen (außer Kindern) in Anspruch genommen. Einen besonders großen Anteil stellen allerdings junge Paare dar, die sich in der Phase der Familiengründung befinden. Die beruflichen und familiären Rollen müssen miteinander in Einklang gebracht werden, die

Hinwendung zum Familienzuwachs (Kindern) muss mit individuellen und partnerschaftlichen Bedürfnissen ausbalanciert werden, materielle Ressourcen neu eingeteilt werden. Wenn es jungen Paaren nicht gelingt, all diese Dinge zu bewältigen, können sie sich an pro familia wenden, wo sie professionelle Hilfe durch qualifizierte Fachkräfte erfahren.

Weitere Themen im Rahmen der Paarberatung sind: Außenbeziehungen, nicht verarbeitete Verletzungen, Kommunikationsstörungen, Entfremdung usw. Im Bereich der Sexualberatung wenden sich Ratsuchende mit folgenden Anliegen an uns: Sexuelle Unlust, sexuelle Funktionsstörungen (z. B. Orgasmusstörungen, vaginistische Störungen, Erektionsstörungen, Ejakulationsstörungen), Erfahrungen mit sexueller Gewalt, Sexualität in verschiedenen Lebensphasen, Sexualität bei Krankheit (z.B. Prostataektomie oder Brustamputation), Fragen zur sexuellen Identität.

Durch Personalkürzungen lässt sich ein leichter Rückgang bei den Beratungen im Jahr 2010 erklären.

Sexualpädagogik

Jugendliche leben heute in einer Zeit, in der man dank Internet, Handy und Co. Alles über Sex erfahren kann. Sie nutzen diese neuen Möglichkeiten, um sich Wissen und Kenntnisse über Sexualität anzueignen. Doch trotz der neuen Fragen zu Pornografie, Medien oder Chatkontakten bleiben Themen wie Verhütung oder die richtige Anmache unverändert von Bedeutung. Vor einigen Jahren ging es für die Jugendlichen beim Thema Sexualität noch oft um die Frage „Was darf ich alles?“. Durch die Medialisierung stellen sie sich heute stärker die Frage „Was muss ich alles?“. Sexualpädagogische Begleitung hat sich also verändert, bleibt aber nach wie vor unverzichtbar. Sexualpädagogik bei pro familia war, ist und bleibt also eine wichtige Säule unseres Beratungsstellenangebotes. Bei allen Möglichkeiten, die die Welt der Medien den Heranwachsenden heute bietet, wünschen sie sich dennoch persönliche Gesprächspartner, mit denen sie ihre Fragen klären und ihre Sorgen besprechen können. Hierfür gehen sie jedoch nur sehr selten den Weg in eine Beratungsstelle. Daher bleibt es wichtig, sie dort aufzusuchen, wo sie sich aufhalten, nämlich in den Schulen und Jugendeinrichtungen. Die Nachhaltigkeit unseres Angebots misst sich auch daran, dass sich immer mehr Jugendliche nach den sexualpädagogischen Projekten weiterhin mit ihren Fragen insbesondere per E-Mail an uns wenden. Manche E-Mail Kontakte gehen dabei über mehrere Wochen und Monate. Im Januar 2010 ist die Beratungsstelle umgezogen und liegt jetzt sehr zentral direkt am Hauptbahnhof. Dies hat dazu geführt, dass insbesondere die älteren Jugendlichen häufiger persönlich in die offene Jugendsprechstunde kommen, um weitere Fragen zu besprechen, für die in der Schule kein Platz war.

E-Mail-Beratung in Münster

Die E-Mail Beratung wird unter www.sextra.de oder www.profamilia.de wie in den Jahren zuvor rege nachgefragt!

Dieses Medium wird inzwischen von allen Generationen genutzt. Da sich jedoch bundesweit immer mehr BeraterInnen an dem Angebot beteiligen, sind im Jahr 2010 deutlich weniger E-Mail-Beratungen aus dem gesamten Bundesgebiet auf die Beratungsstelle Münster entfallen. Zugenommen haben jedoch die sexualpädagogischen E-Mail-Anfragen direkt aus Münster seit unsere Sexualpädagogen ihre berufliche E-Mail Adresse etwa bei Schulbesuchen angeben.

Die Schlussfolgerung liegt nahe, dass Jugendliche Ihre Anliegen gerne an die Ihnen bekannten Sexualpädagogen richten und den direkten Zugang wählen.

Anfragen in der Schwangerenberatung haben sich geringfügig von der E-Mail Beratung in die neu eingerichtete „Telefonische Sprechstunde rund um die Geburt“ von pro familia verschoben.



Schwangerschaftsberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Träger: Sozialdienst kath. Frauen e.V. Münster
Katharinenstraße 10 – 12, 48145 Münster

Anschrift der Beratungsstelle: Josefstr. 2
48151 Münster
Telefon: 0251- 53009 – 416
Fax: 0251- 53009 – 425
schwangerschaftsberatung@skf-muenster.de
herzklopfen@skf-muenster.de (Prävention)

Erreichbarkeit

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 8.00 – 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 – 15.00 Uhr.

Die Beratungsgespräche finden nach vorheriger Terminabsprache statt.

Dienstags ist eine offene Sprechstunde von 13.30 – 16.30 Uhr angeboten.

Personalstruktur

Die personelle Situation ist unverändert.

Drei Diplom-Sozialarbeiterinnen, eine Diplom-Sozialpädagogin, eine Diplom- und Sexualpädagogin, ein Diplom- und Sexualpädagoge und zwei Verwaltungsangestellte sind mit unterschiedlichen Wochenstunden in der Schwangerschaftsberatung tätig. Alle Beraterinnen nahmen an Fortbildungen und Teamsupervision teil.

Erfahrungen mit der Schwangerschaftsberatung

Für den Berichtszeitraum 2009 und 2010 konnte ein kontinuierlicher Anstieg der Beratungen festgestellt werden.

Zielgruppen der Beratungstätigkeit sind nach wie vor Mädchen, Frauen, Familien und Paare vor und während der Schwangerschaft sowie nach Geburt des Kindes bis zum 3. Lebensjahr unabhängig von Alter, Religion und Staatsangehörigkeit. Die Beratung ist kostenlos.

Die Inhalte der Beratung sind vielfältig, da sie an den Lebensbedingungen der Ratsuchenden orientiert sind.

Hierzu zählen individuelle existenzielle Probleme wie Wohnungs-, Miet-, Arbeits-, Schul-, Ausbildungs-, Studien- und Migrationsschwierigkeiten. Die Einkommenssituation ist bei vielen Familien ein zentrales Thema in der Beratung und wird gerade auch durch eine Schwangerschaft weitreichend verändert und trägt damit zur Verunsicherung der betroffenen Frauen und Familien bei.

Durch die wirtschaftliche Krisensituation in den letzten zwei Jahren und den daraus resultierenden Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt (z.B. Arbeitslosigkeit, kurzfristige Arbeitsmöglichkeit über Zeitarbeitsfirmen usw.) sind viele Familien von gesetzlichen finanziellen Hilfen abhängig geworden. Die sich hier stetig veränderte Gesetzgebung im Bereich ALG I, ALG II, Kinderzuschlag, Wohngeld usw. hat zu großer Verunsicherung der Klienten und zu einem längerfristigen Beratungsbedarf geführt.

Durch Unterstützung der Sozialjuristin beim Caritasverband für die Diözese Münster konnten die Beraterinnen in dieser Hinsicht ihre Beraterkompetenz erweitern.

Die psychosoziale Beratung einschließlich der Vermittlung finanzieller und materieller Hilfen ist und bleibt die Hauptaufgabe in der Schwangerschaftsberatung.

Die Vernetzung mit anderen Fachdiensten und Institutionen gewinnt auch hier immer mehr an Bedeutung.

Erfahrungen mit der Schwangerschaftskonfliktberatung

Frauen, die gewollt oder ungewollt schwanger wurden, wenden sich zunehmend schon sehr früh in der Schwangerschaft an die Beratungsstelle, da sie einen hohen Beratungsbedarf haben. Auch wenn die Fortsetzung der Schwangerschaft für die meisten Frauen niemals in Frage gestellt wird, erleben die Frauen diese Schwangerschaft als massiven Konflikt. Darum dient es auch dem Schutz des ungeborenen Lebens frühzeitig den Kontakt zur Beratungsstelle zu suchen, um Perspektiven für ein Leben mit Kind zu entwickeln und Hilfen zu vermitteln.

Inzwischen ist in der Öffentlichkeit bekannt, dass die katholischen Beratungsstellen keinen Beratungsnachweis mehr ausstellen dürfen.

Sonderfonds der Stadt Münster

Der Sonderfonds der Stadt Münster ist in unserem Beratungsangebot für die Frauen und Familien, die sich direkt nach bekannt werden der Schwangerschaft Hilfe suchend an unsere Beratungsstelle wenden, unverzichtbar geworden.

Er bietet finanzielle Hilfen bis zum 3. Lebensjahr des Kindes an und wird von den Frauen und Familien in Notsituationen auch dringend benötigt.

Die Kürzung vieler staatlicher Hilfen sowie lange Bearbeitungszeiten bei der Beantragung öffentlicher Hilfen führen häufig zu Verschuldungen oder Mietrückständen und erheblichen Existenzängsten.

In der Regel werden Anträge während der Schwangerschaft nur gestellt, wenn keine Bundesstiftungsmittel zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Ansonsten wird er erst nach Geburt des Kindes in Anspruch genommen.

Finanzielle Hilfen

Folgende finanzielle Hilfen wurden in den Jahren 2009 und 2010 von der Beratungsstelle vermittelt. (2008 ist als Vergleichswert mit aufgeführt)

1.	Bundesstiftung		2010	2009	2008
	Gesamtsumme:	€	254.609,58	247.725,43	234.843,31
	Anzahl der Anträge		542	505	529
	(Erstanträge+fortlaufende Anträge):		(452+90)	(453+52)	(430+99)
	Durchschnittliche Bewilligung	€	469,76	490,55	443,94
2.	Bischofsfonds				
	Gesamtsumme:	€	69.651,14	80.054,09	71.224,75
	Anzahl der Anträge:		121	138	102
	Durchschnittliche Bewilligung	€	575,63	580,10	698,28
3.	Bischofsfonds /Soforthilfe				
	Gesamtsumme:	€	18.693,94	15.343,97	6.578,59
	Anzahl der Anträge:		222	173	84
	Durchschnittliche Bewilligung	€	84,21	88,69	78,32
4.	Stadtfonds				
	Gesamtsumme:	€	86.942,50	81.284,00	72.145,50
	Anzahl der Anträge:		329	283	298
	Durchschnittliche Bewilligung	€	264,26	287,22	242,10
	<u>Gesambewilligungssumme</u>	€	429.897,16	424.407,49	384.792,15

Weitere Angebote der Schwangerschaftsberatungsstelle

In den vergangenen Jahren konnten über unsere Projekte Babykorb und Kinderkiste wieder viele Frauen und Familien mit Baby- und Kinderkleidung kostenlos versorgt werden. Die beiden Projekte werden von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen organisiert.

Aktion Babykorb (Babyerstaussstattung und Babykleidung Gr. 52-104)

	2008	2009	2010
Frauen/Familien	156	142	158
Kinder	188	165	209
Babyerstaussstattungen	78	73	41
Gesamt Kinder	286	238	250

Aktion Kinderkiste (Kinderkleidung in den Größen 104-152)

	2008	2009	2010
Frauen/Familien	88	102	101
Kinder	186	224	219
Gesamt Kinder	186	224	219

Projekt "Rund um" für Schwangere da sein

Für die Schwangerschaftsberatungsstelle bedeutet diese „Unterstützung nach Bedarf“ eine hilfreiche Weiterentwicklung des Beratungsangebotes in sehr praktischer Form.

Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen unterstützen und begleiten Frauen und Familie in unterschiedlichster Form und in enger Anbindung an die Beraterinnen, z. B. bei Behördengängen, bei der Wohnungssuche, bei der Kinderbetreuung oder bei sonstigen Anlässen.

Geburtsvorbereitungskurse / Hebammenhilfe

Die Geburtsvorbereitungskurse in Zusammenarbeit mit dem Haus der Familie sind ein niederschwelliges Angebot für Frauen, die Kurse der Bildungsstätten wegen zu großer Schwellenängste nicht annehmen würden. Sie finden dreimal jährlich mit je 5 Abschnitten statt. Die kostenlose Teilnahme ist auch für die Klientinnen anderer Schwangerschaftsberatungsstellen in der Stadt Münster möglich.

Die Zusammenarbeit mit der Hebamme Frau Katrin Starke hat sich bewährt. In einzelnen Fällen haben wir die Klientinnen der Hebamme gemeldet, die dann den Kontakt zu den Frauen hergestellt hat. Im Jahr 2010 ist Frau Starke für 6 Monate ausgefallen, da sie selbst das 2. Kind bekommen hat. In dieser Zeit wurde sie durch eine andere Hebamme vertreten. Frau Starke wird ihre Arbeit im Jahr 2011 wieder aufnehmen.

Beratung Pränatal Diagnostik

Dieses Angebot unserer Beratungsstelle wird nur vereinzelt in Anspruch genommen.

Madame Courage

Das Spendenprojekt Madame Courage fördert allein erziehende Studentinnen in der Examenphase für maximal 2 Semester, wenn damit ein Studienabschluss erfolgreich erreicht werden kann. Es handelt sich hier um ein Kooperationsprojekt in Trägerschaft des Sozialdienstes kath. Frauen e. V. Münster mit der Gleichstellungsbeauftragten der WWU Münster, dem Sozialbüro im Cuba (sic) und dem Verband allein erziehender Väter und Mütter e.V. (VAMV). Inzwischen blickt das Projekt Madame Courage auf eine elfjährige erfolgreiche Arbeit zurück. Mittlerweile profitieren 101 allein erziehende Mütter mit 130 Kindern von Madame Courage.

Babytür am Franziskus Hospital

Die Babytür ist ein Kooperationsprojekt zwischen dem Sozialdienst kath. Frauen und dem St. Franziskushospital.

Durch Beteiligung der Schwangerschaftsberatungsstelle und des Adoptions- und Pflegekinderdienstes unseres Verbandes ist eine 24-stündige Rufbereitschaft und damit eine gewünschte zeitnahe Beratung möglich.

Väterberatung

Es bestand von professioneller Seite hier in der Beratungsstelle große Einigkeit über die Notwendigkeit eines Beratungsangebotes für Väter. Einzig die Männer kamen nicht in der Anzahl in die Beratung so wie wir es gewünscht hätten.

Im Jahr 2010 nach aktueller Entwicklung scheint sich die Väterberatung in Zusammenarbeit mit dem Haus der Familie in Münster als richtiger Weg herauszustellen. Die bereits in anderen Bereichen etablierte Zusammenarbeit hat sich hier ausgezahlt.

Das dortige Kurskonzept für Paare in der Geburtsvorbereitung sieht ohnehin zwei Abende vor, an denen sich die Frauen ohne ihre Partner treffen. Am ersten dieser beiden Abende wird nun parallel zu dem Kurs auch ein Abend für die Männer durch den SkF angeboten.

Daraus hat sich ein Schwerpunkt mit folgenden Themen ergeben, die in Zusammenarbeit mit allen in der Geburtsvorbereitung des Hauses beteiligten Hebammen und Herrn Dr. Albers vom Franziskushospital erarbeitet wurden:

- Erwartungen an Geburt, Partnerschaft und die Zeit danach
- Rolle und Aufgabe unter der Geburt und Rollenbilder in der neuen Familie
- Möglichkeiten zur Entlastung der Partnerin
- Zusammenarbeit mit Hebammen und Ärzten
- Erziehungszeit/ Elternzeit
- Hilfsangebote präsentieren
- Kinderpflege
- Sich selbst als Vater nicht aus dem Blick verlieren
- Soziale Vernetzung
- Das Schöne und Abenteuerliche an der neuen Lebenssituation

Online Beratung

Unter www.beratung-caritas.de zu erreichen.

Fachbereich Sexualpädagogik

Seit nunmehr 10 Jahren bietet der SkF e.V. Münster sexualpädagogische Angebote für Jugendliche, Eltern und Multiplikatoren/innen als eine Form der Präventionsarbeit an.

Am 4. November 2010 fand deshalb im Bennohaus unter dem Motto „10 Jahre Sexualpädagogik“ eine Jubiläumsveranstaltung statt. Neben vielen Gästen, Rednern und Schülertheater gab es auch einen hervorragenden Fachvortrag von Herrn Dr. Karlheinz Valtl zum Thema „sexuelle Bildung“.

Wie auch in den Vorjahren war der Fachbereich Sexualpädagogik vor allem im Bereich der Projekte an weiterführenden Schulen aktiv.

Im Berichtszeitraum wurde die Sexualpädagogik stark für die Aus- und Weiterbildung von Haupt- und Ehrenamtlichen angefragt. So haben allein 2010 zwölf Fortbildungen stattgefunden mit denen 218 Haupt- und Ehrenamtliche erreicht wurden.

Die Arbeit mit Menschen mit Behinderung setzte einen Schwerpunkt. Dort wurde mit der Fortbildung von Multiplikatoren gearbeitet.

Gerade junge Menschen, die ein FSJ durchführen und in diesem Bereich aktiv sind, haben einen besonderen Fortbildungsbedarf. Im Jahr 2010 wurden deshalb zusätzlich drei Veranstaltungen für FSJler durchgeführt.

Die Zahl der Beratungen für Jugendliche durch ICQ hat sich im Berichtszeitraum bei ca. 50 erreichten Jugendlichen pro Jahr stabilisiert.

Die öffentliche Debatte um den sexuellen Missbrauch in kirchlichen Institutionen und die Positionierung einer katholischen Sexualpädagogik in diesem Zusammenhang beschäftigten den Fachbereich sehr.

2.4.



Träger Anschrift: donum vitae Münster e.V.
Scharnhorststr. 66
48151 Münster

Mitarbeiterinnen:

3 Diplom-Sozialarbeiterinnen, eine Sekretärin

Im September 2009 wurde eine Stellenerweiterung von 40 auf 52 Arbeitsstunden bewilligt, die Stundenzahl für die Sekretärin erhöhte sich parallel von 20 auf 26 Arbeitsstunden.

Öffnungszeiten:

Die Beratungsstelle ist täglich von 9 – 12.30 sowie von 14.00 bis 17.00 geöffnet, am Mittwoch von 9.00 – 13.00 Uhr.

Zusätzlich findet einmal wöchentlich dienstags oder freitags von 10 – 12 Uhr eine offene Sprechstunde im „La Vie“, dem Stadtteilzentrum in Gievenbeck statt.

Durch die erhöhte Stundenzahl ist es möglich, Termine kurzfristig, auf Wunsch auch in den Abendstunden, zu vergeben.

Erfahrung mit der Schwangerschaftskonfliktberatung:

Etwa ein Drittel aller Frauen und Paare, die sich an unsere Beratungsstelle wenden, befinden sich im Schwangerschaftskonflikt und kommen zur staatlich anerkannten Konfliktberatung, für die von uns ein Beratungsnachweis gemäß §§ 5/6 SchKG ausgestellt wird.

Als Begründung für den Konflikt wurde in 2009 am häufigsten die körperliche und psychische Verfassung angegeben, in 2010 die finanzielle und wirtschaftliche Situation, gefolgt von der Ausbildungs- und beruflichen Situation und. In der Regel ist es ein ganzes Bündel von Problemen, das einen Schwangerschaftsabbruch als vermeintlich einzige Lösung erscheinen lässt.

Zunehmend haben wir mit Frauen zu tun, die sich mit ihrer Lebenssituation überfordert fühlen. Sie erleben die Erziehung der Kinder als sehr anstrengend, sie leiden unter finanziellen Problemen, neben Partnerschaftskonflikten gibt es Konflikte mit eigenen Eltern, die Doppel- und Dreifachbelastung als Berufstätige stresst. Eigene Grenzen sind schon überschritten, bevor es zur ungeplanten Schwangerschaft kommt; sie fühlen sich einem (weiteren) Kind nicht gewachsen.

Viele Frauen fürchten wegen der Schwangerschaft um ihren Arbeitsplatz. Die Erziehung eines Kindes und die Organisation einer Familie werden nicht als Qualifikation gesehen, sondern als Hindernis. Auch mögliche neue Arbeitgeber befürchten, besonders bei Alleinerziehenden, dass Mütter wegen der Betreuung eines kleinen Kindes ständig ausfallen könnten. Wer einen zeitlich befristeten Arbeitsplatz hat, und das sind heutzutage sehr viele Frauen, kann damit rechnen, dass die Schwangerschaft eine Weiterbeschäftigung verhindert. Ein ganz großes Problem stellt die Betreuung der Kinder für berufstätige Mütter dar. Meistens gelingt es, einen Betreuungsplatz zu bekommen, aber die Öffnungszeiten sind nicht mit den Arbeitszeiten kompatibel. In Münster scheint es zurzeit noch fast unmöglich zu sein, Betreuung in Randzeiten zu organisieren.

Die Geburt eines Kindes wird so zum Armutsrisiko.

In der Beratung nutzen viele die wertschätzende, geschützte Gesprächssituation, um sich noch einmal mit den Gründen ihrer Entscheidung auseinanderzusetzen. Nur wenn die Frau sich vorbehaltlos akzeptiert fühlt, wird es auch möglich, gemeinsam über alle Aspekte nachzudenken und verschiedene Lösungsmöglichkeiten anzuschauen. Ängsten und Unsicherheiten wird Raum gegeben, aber es werden auch die eigenen Stärken bewusst gemacht, alle gewünschten Informationen gegeben und konkrete Hilfen angeboten..

Die Informationen über gesetzliche Hilfen, über die rechtliche Situation, sowie die Vermittlung finanzieller Unterstützung sowie das Angebot der Beraterin, die Frau/das Paar bei dem weiteren Weg zu unterstützen, können ein vorhandenes, emotionales „Ja“ zum Kind stärken. Manchmal gelingt es, eine echte Perspektive für ein Leben mit dem Kind aufzubauen, vor allem dann, wenn eher „äußere“ Gründe für den Abbruch sprechen.

Erfahrung mit der allgemeinen Beratung:

Jede Beratung, die keine Konfliktberatung ist, wird unter dieser Rubrik geführt.

Manche Frau hat sich im Schwangerschaftskonflikt für das Kind entschieden und wendet sich nun mit dem Wunsch nach weiterer Begleitung an uns.

In der Hälfte der Fälle sind finanzielle Probleme der Anlass. Darüber hinaus geht es aber oft auch um rechtliche Probleme wie Mutterschutz, Vaterschaftsanerkennung, und ausländerrechtliche Fragen.

Schwangere und ihre Partner werden auf unterschiedliche Weise auf ihrem Weg ins Elternsein gestärkt. Sorgen und Ängste werden thematisiert, Hilfen vermittelt, Partnerschaftskonflikte bearbeitet, es wird über gesetzliche Ansprüche informiert und teilweise bei Behörden interveniert, Themen in Zusammenhang mit Elternschaft werden bearbeitet.

Finanzielle Notlagen können durch Anträge bei Stiftungen oder die Vermittlung von Spendengeldern abgemildert werden. Auch die Vermittlung von kostengünstigen Freizeiten stellt für Familien eine gute Entlastungsmöglichkeit dar.

Immer wieder erhalten wir die Bitte um Informationen per Mail oder Telefon, die wir kurzfristig beantworten können. Bei Bedarf vermitteln wir weiter zu anderen Institutionen, greifen aber auch gerne auf die Arbeit von Ehrenamtlichen zurück.

Pränatale Diagnostik

Die Pränatalmedizin hat in den letzten Jahren immer genauere Diagnosetechniken entwickelt und einen großen Stellenwert in der Schwangerenvorsorge erhalten. Der großen emotionalen und psychischen Belastung, die sich durch die Untersuchungen und mögliche Befunde ergeben, wurde durch eine gesetzliche Änderung Rechnung getragen.

Seit dem 1.1.2010 ist die Ergänzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in Kraft. Das bedeutet unter anderem eine ärztliche Vermittlungspflicht zur psychosozialen Beratung.

Wenn die Frau darauf verzichten möchte, muss sie dieses dem Arzt bescheinigen.

Diese neue Regelung hat bisher keinen signifikanten Anstieg der Beratungen im Zusammenhang mit pränataler Diagnostik bewirkt. Als Ursache sehen wir, dass ein großer Teil der Untersuchungen in der Uniklinik Münster stattfindet, wo auch vor Ort eine psychosoziale Beratung angeboten wird. Von den niedergelassenen pränatal diagnostischen Praxen kamen nur vereinzelt Anfragen.

Die von uns betreuten Frauen und Paare suchten in der Regel bewusst eine Anlaufstelle außerhalb des „medizinischen Räderwerkes“, um Schock, Angst und Trauer nach einer schlechten Nachricht zu bewältigen. Sie suchten Unterstützung darin, die Diagnose und die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu verstehen und zu verarbeiten.

In intensiven Beratungsprozessen unterstützen wir die Familien darin, eine reflektierte Entscheidung zu treffen. Auf Wunsch werden Kontakte zu Eltern- und Behindertenorganisationen vermittelt, wir begleiten Eltern aber auch längerfristig nach einem Spätabbruch in ihrem Trauerprozess.

Sexualpädagogische Arbeit

In den Jahren 2009/2010 haben wir überwiegend im jugendlichen Erwachsenenbereich sexualpädagogische Maßnahmen durchgeführt. Berufsschulen, eine Förderschule, mehrere Gymnasien, Einrichtungen der Migrationshilfe, das Bildungsinstitut Münster und die Geba als Berufsbildungsinstitut nahmen Unterrichtseinheiten in Anspruch. Insgesamt konnten wir 259 Jugendliche und junge Erwachsene in 19 verschiedenen Einrichtungen in Münster erreichen.

Neben Themen wie „das erste Mal“ oder Umgang mit der veränderten Körperlichkeit in der Pubertät standen die Themen Verhütung und der Austausch über die eigenen Vorstellungen einer Partnerschaft und einer eigenen Familiengründung im Vordergrund.

Der Umgang mit einer ungewollten Schwangerschaft war ein wichtiges Thema in Klassen der weiterführenden Schulen. Nach Vorführung einer kleinen Filmsequenz fand ein Austausch über die Gedanken und Wertvorstellungen der Jugendlichen statt. Auch Rollenspiele, in denen die Schüler einmal die Rollen von verschiedenen Mitmenschen im Umfeld einer jungen Schwangeren einnehmen, waren hilfreich, um mehr Verständnis aufzubauen.

Wenn es angebracht war, arbeiteten wir in geschlechtsspezifischen Gruppen: Die Mädchen und Jungen bringen „unter sich“ andere Themen zur Sprache und sprechen auch viel offener über ihre Ängste und Unsicherheiten. So wird ein selbstbestimmter und verantwortungsvoller Umgang mit Sexualität gefördert. Zum großen Teil hat sich gerade das Arbeiten in kleineren Gruppen (neun bis zwölf SchülerInnen) als viel effektiver und intensiver bewährt.

In dem Berichtszeitraum 2009/2010 führten wir mehrere Veranstaltungen für Eltern durch, die in Vorbereitung der Pubertät ihrer Kinder Informationsbedarf hatten. Dieses Angebot fand teilweise in unserer Beratungsstelle, aber auch direkt vor Ort in den Schulen statt.

Verhütungsfonds

Leider hören wir in Beratungsgesprächen immer wieder, dass Frauen ungewollt schwanger werden, weil sie nicht das Geld für eine langfristige und sichere Verhütung aufbringen konnten. Wir sind sehr froh darüber, dass wir an dieser Stelle zumindest für einige Familien Hilfe über den Verhütungsmittelfonds der Stadt Münster anbieten können. Kinderreiche Familien, die von Sozialleistungen leben, erhalten nach Beantragung eine Kostenzusage für eine langfristige Kontrazeption, zu der sie nur einen geringen Eigenanteil zahlen.

Frauen und Paare fühlen sich dadurch befreit von der ständigen Angst vor einer ungewollten Schwangerschaft, es zeigen sich auch für Partnerschaft und Familie positive Effekte.

An dieser Stelle möchten wir uns für die unkomplizierte und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt, Frau Dr. Schwarte, und Frau Friedrich von der Stiftungsverwaltung, bedanken.

Qualitätssicherung

Die Beraterinnen von donum vitae verfügen über eine umfassende berufsbegleitende Zusatzqualifikation. Zudem bilden sich die Beraterinnen kontinuierlich fort. Hierfür stehen insbesondere bedarfsgerechte Fortbildungsveranstaltungen vom Landes- und Bundesverband donum vitae zur Verfügung.

Regelmäßige Supervisionssitzungen und Teambesprechungen gewährleisten die Qualität der Beratungsarbeit.

Austausch, Reflexion und Vernetzung mit anderen Beratungsstellen auf Bundes-, Landes- und Stadtebene führen zur Weiterentwicklung im Sinne unserer Klientinnen.

Schwangerschaftsberatung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster

Träger: Stadt Münster, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Anschrift: Hafenstr. 30, 48153 Münster

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag: 8.30 – 12.00
 Donnerstagnachmittag: 14.30 – 18.00 Uhr

Beratungsgespräche werden auch außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung angeboten

Personalstruktur: 2 Diplom- Sozialarbeiterinnen
 1 Verwaltungsangestellte

Personelle / strukturelle Veränderungen:

Mit der Neuorganisation der Fachstelle Bezirksübergreifende Dienste wurden im Herbst 2010 die **Schwangerschaftsberatung** und das **Präventionsteam Familienbesuche** zusammengefasst und direkt der Abteilungsleitung zugeordnet mit der Zielsetzung, ab dem 01.06.2011 die Fachstelle „Schwangerschaftsberatung und Präventionshilfen“ einzurichten.

Mit der Zusammenlegung der Aufgabenbereiche ist eine wichtige Grundlage für eine bessere Vernetzung früher Hilfen und den Ausbau bestehender Kooperationsbeziehungen geschaffen worden.

Durch personelle Wechsel am Anfang und am Ende des Jahres 2010 erfolgte zudem eine vollständige Neubesetzung der Beraterinnenstellen in der Schwangerschaftsberatung.

Erfahrungen mit der Konfliktberatung

Die Fallzahlen in der Konfliktberatung sind weiterhin rückläufig.

Anzahl der Konfliktberatungen	2008	2009	2010
	74	66	61

Der Trend der letzten Jahre setzt sich damit auch in dem aktuellen Berichtszeitraum fort. Dies entspricht den Zahlen des Statistischen Bundesamtes, in dem ein Rückgang von 2008 auf 2009 um 4,1 % und von 2009 auf 2010 um 1,07 % ermittelt wurde.

Die **Teenagerschwangerschaften** sind ebenfalls rückläufig.

In der Schwangerschaftsberatungsstelle der Stadt Münster wurden 2009 insgesamt 6 Minderjährige (gegenüber 9 Minderjährigen in 2008) und in 2010 insgesamt 8 minderjährige Schwangere im Rahmen der allgemeinen Schwangerschaftsberatung und im Bereich der Konfliktberatung 2009 insgesamt 5 (gegenüber 9 Minderjährigen in 2008) und 2010 insgesamt 7 Minderjährige beraten.

Je geringer der Ausbildungsgrad und die beruflichen Chancen, desto eher kommt es zu einer sehr frühen Schwangerschaft, die mit dem Wunsch nach einer anerkannten Identifikation in der Familie verbunden wird. Junge Frauen mit Migrationshintergrund werden häufig gewollt früh schwanger, weil dies der Herkunftstradition entspricht.

Ohne Schulabschluss und mit fehlender beruflicher oder lebensweltlicher Perspektive wird die frühe Schwangerschaft auch als das Lösungs- bzw. Kompensationsmittel für soziale Probleme betrachtet

Erfahrungen mit der allgemeinen Schwangerschaftsberatung

Im Bereich der allgemeinen Schwangerschaftsberatung wurde ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen verzeichnet. Insbesondere die Anzahl der Erstberatungen hat zugenommen (Steigerung von 15 %).

Fallzahlen in der allgemeinen Schwangerschaftsberatung	2008	2009	2010
Erst - und Folgeberatungen aus Vorjahren	273	258	292

In den Beratungsgesprächen werden umfassend alle auftretenden Fragen zu den unterschiedlichsten Bereichen besprochen und geklärt (z.B. zu relevanten Sozialleistungen, Problemen am Arbeitsplatz, zu Geburtsvorbereitungskursen, Hebammenhilfe und Entbindungskliniken sowie Kinderbetreuungsmöglichkeiten).

Je nach Bedarf werden insbesondere mit sehr jungen Frauen regelmäßige Gesprächstermine vereinbart, um eine Begleitung im Hinblick auf die gesamte soziale, wirtschaftliche und persönliche Entwicklung während der Schwangerschaft zu gewährleisten.

Schon im ersten Kontakt wird versucht, eine Basis für weitere Gespräche und die Vermittlung von Hilfen bei Bedarf zu schaffen.

Gerade belastende Biografien, z. B. durch Gewalterfahrung, häufige Beziehungsabbrüche oder allein erziehend zu sein, sind Faktoren, bei denen ein konstantes Gesprächsangebot und eine Zusammenarbeit mit andern Fachdiensten mit Einverständnis der Klientin, sich stabilisierend und unterstützend auswirken können.

Darüber hinaus zeigt die Erfahrung, dass Eltern – besonders beim ersten Kind – in dem Zeitfenster um die Geburt herum besonders aufgeschlossen für Hinweise, Empfehlungen und Hilfeangebote bezüglich der gesunden Entwicklung und des Schutzes ihres Kindes sind. Durch das während der Beratungskontakte aufgebaute Vertrauensverhältnis können im Rahmen der Gespräche Brücken gebaut werden. Die Schwangerschaftsberatung übernimmt häufig eine Türöffnerfunktion und ist somit ein wichtiger Baustein im Bereich der „Frühen Hilfen“, um Leistungen der Jugendhilfe oder anderer Träger zu vermitteln und Schwellenängste abzubauen.

Eine Schwangerschaft und ein Kind stellen für Frauen und Familien eine große Umbruchsituation dar, die durch äußere Veränderungen verschärft wird, vor allem wenn sich die jeweilige Lebenssituation schon in einem sozialen und finanziellen Spannungsfeld bewegt.

Die Nachfrage nach finanziellen Unterstützungsleistungen stellt in der allgemeinen Beratung einen wichtigen Aspekt dar. In mehr als einem Drittel der Fälle werden im Rahmen der Beratung auch finanzielle Hilfen beantragt.

Verursacht durch fehlendes oder niedriges Einkommen z. B. während des Studiums, durch Arbeitslosigkeit, geringfügige Beschäftigungen, Verschuldung usw. ist die finanzielle Absicherung von Familien zunehmend nicht mehr gewährleistet. Der Anteil der Familien, die Transferleistungen wie Wohngeld, Kindergeldzuschlag und insbesondere auch SGB II Leistungen beziehen, steigt. Für kinderreiche Familien bleibt es nach wie vor schwierig, einen angemessenen und preiswerten Wohnraum im Stadtgebiet zu finden.

Mit den Mitteln aus dem Sonderfonds ist hier, wenn auch im begrenzten Rahmen eine materielle Hilfestellung und damit verbundene Entlastung der Familien möglich.

Erfahrungen mit dem Sonderfonds

Der Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ der Stadt Münster (siehe auch Punkt 3 Finanzielle Hilfen) ermöglicht durch die Gewährung von finanziellen Mitteln eine konkrete Unterstützung von Familien. Da bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Hilfen beantragt werden können, ist ein kontinuierlicher Kontakt mit den Frauen, Familien und Kindern in den ersten Lebensjahren gewährleistet.

Anzahl der Anträge auf Hilfen aus dem Sonderfonds der kommunalen Schwangerschaftsberatungsstelle	2008	2009	2010
	85	95	65

Erarbeitete Materialien

Die städtische Schwangerschaftsberatung hat in 2010 einen Leitfaden zur Bearbeitung der Anträge auf Mittel aus dem Sonderfonds erstellt (s. Anlage 5.2), der nach ausführlicher Beratung und Abstimmung mit den weiteren Schwangerschaftsberatungsstellen als verbindliche Arbeitsgrundlage eingeführt wurde.

Erfahrungen mit anderen Beratungsbereichen

Hilfen zur Familienplanung / Verhütungsberatung

Seit der Gesundheitsreform 2005 werden für SGB II Bezieher keine Verhütungsmittel gezahlt. Die Möglichkeit, aus der Stiftung Siverdes „Hilfen zur Familienplanung“ (siehe auch Punkt 3) eine finanzielle Unterstützung für eine längerfristige Verhütung finanzieren zu können, wird immer öfter angefragt und wahrgenommen. Die Zahl der Antragstellungen von Frauen, die in der kommunalen Beratungsstelle Hilfen zur Familienplanung beantragten, hat im Berichtszeitraum von 2009 auf 2010 um rd. 100 % gestiegen.

Solange es keine gesetzlichen Hilfen gibt, ist davon auszugehen, dass die Nachfrage weiterhin ansteigen wird.

Anzahl der Anträge auf Hilfen zur Familienplanung der kommunalen Schwangerschaftsberatungsstelle	2008	2009	2010
	15	16	33

Pränataldiagnostik

Am 1.1.2010 ist das Gesetz zur Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) in Kraft getreten. Ziel der Gesetzesänderung war es, die Aufklärung und Beratung von schwangeren Frauen (und deren Partnern) zu verbessern, denen ein auffälliger fetaler Befund mitgeteilt werden muss und/oder die eine medizinisch-soziale Indikation zum Schwangerschaftsabbruch erhalten.

Der Bereich der Pränataldiagnostik nimmt in der kommunalen Schwangerschaftsberatungsstelle wenig Raum in der Beratung ein. Im Verlauf der Schwangerschaft wird im Einzelfall das Thema der vorgeburtlichen Untersuchungen dann relevant, wenn ärztliche Untersuchungen Abweichungen von der Norm ergeben und Verunsicherungen und Ängste bei Frauen ausgelöst werden.

Fortbildungen

2009

- Interkulturelle Kompetenz Teil I: Grundlagen
- Interkulturelle Kompetenz Teil II: Schwerpunktthema: Ehe und Partnerschaft
- Auf den Punkt gebracht Teil I: Effiziente methodische Wege zur lösungs- und kundenorientierten Fallbearbeitung

2010

- „Ich schaffe das schon!“ Ressourcen junger Schwangerer und Mütter. Fortbildung für die Kommunalen Beratungsstellen NRW, die im Wechsel vom OLVR Rheinland und dem LWL Münster angeboten wird.
- „Psychische Erkrankungen verstehen – eine Herausforderung im Alltag der Jugendhilfe“ Dr. Brunnhuber – Inhouse Fortbildung für alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Kommunalen Sozialdienst
- „Sucht und Kindeswohl – eine Herausforderung für Gesundheitshilfe und Jugendhilfe“ Akademie für ärztliche Fortbildung in Kooperation mit der LWL Klinik für Suchtkrankheiten sowie dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Gesundheitsamt der Stadt Münster

Öffentlichkeitsarbeit

In den Sonderbeilagen der örtlichen Zeitungen erscheinen regelmäßig Beiträge zu verschiedenen Themenbereichen der Schwangerschaftsberatung. Frauenärzte und andere Kooperationspartner werden durch die Zusendung von Infomaterialien kontinuierlich über die Angebote der Schwangerschaftsberatungsstelle informiert.

Gremienvertretung der kommunalen Schwangerschaftsberatungsstelle:

- Arbeitskreis der Kommunalen Schwangerschaftsberatungsstellen NRW – die Beraterinnen der Kommunalen Schwangerschaftsberatungsstellen in NRW (Vertreter aus 13 Städten und 11 Kreisen) treffen sich 2 x jährlich zum kollegialen und fachlichen Austausch
- Arbeitstreffen mit dem Ministerium - MGEPA NRW, den Landschaftsverbänden – LWL und LVR, dem Landkreistag und Städtetag sowie Vertretern der Kommunalen Beratungsstellen (1 x jährlich) zum fachlichen und inhaltlichen Austausch
- Programmcontrolling – Personal- und Sachkostenzuschüsse des Landes – im Ministerium - MGEPA NRW, LWL, LVR, Landkreistag, Städtetag, den Geschäftsführern der Wohlfahrtsverbände sowie 4 Vertretern aus dem Arbeitskreis der Kommunalen Schwangerschaftsberatungsstellen NRW (1 Termin / alle 2 Jahre)
- Vertretung der Kommunalen Schwangerschaftsberatungsstellen im Rahmen der Tagungen im Diözesancaritasverband Münster e. V., der Verbände in NRW mit Bundesstiftungsmittelvergabe (2 x jährlich)
- Tagung aller Beraterinnen und Berater der kommunalen Beratungsstellen mit Bundesstiftungsmittelvergabe im Diözesancaritasverband (1 x jährlich)

3. Arbeitskreis „§ 218“ der Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster

Die Beraterinnen der folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster:

- Evangelischen Beratungsdienste - Diakonisches Werk Münster
- Pro Familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung und Sexualberatung NRW
- Schwangerschaftsberatungsstelle des Sozialdienst katholischer Frauen e.V.
- Donum Vitae e.V., Ortsverein Münster
- Schwangerschaftsberatung im Kommunalen Sozialdienst der Stadt Münster

treffen sich in vierteljährlichen Abständen im Rahmen des Arbeitskreises § 218 zum fachlichen und kollegialen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Darüber hinaus wird der Arbeitskreis auch genutzt, um zu unterschiedlichen Themenbereichen Experten einzuladen, z. B. bei sich verändernden gesetzlichen Rahmenbedingungen:

2009

- Bericht von Frau Gröger, („Frauennotruf“ Münster), zum Thema „traumazentrierte Therapie“
- Austausch mit Fr. Dr. Schwarte, Gesundheitsamt, zu den Hilfen zur Familienplanung der Stiftung Siverdes

2010

- Austausch mit Herrn Debus, Leiter des Geschäftsbereiches Leistung des Jobcenter Münster zu Leistungsansprüchen und Leistungsgewährung Schwangerer und junger Mütter im SGB II Bezug

Die konstruktive Zusammenarbeit der Schwangerschaftsberatungsstellen mit ExpertenInnen trägt zur Weiterentwicklung des Aufgabenbereiches sowie der fachlichen Beratungsstandards im pluralen Spektrum der Beratungsangebote in Münster bei.

4. Finanziellen Hilfen

4.1. Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“

Seit dem 13.07.1984 besteht die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, die eingerichtet wurde mit dem Ziel, die Bedingungen für das ungeborene Leben zu verbessern und seinen Schutz zu stärken. In Münster beteiligen sich die Beratungsstellen des Sozialdienstes katholischer Frauen, Donum vitae und die Kommunale Schwangerschaftsberatungsstelle an der Vergabe dieser Mittel.

Die Bundesstiftung ermöglicht eine **einmalige Antragsstellung** bis zum Ende der Schwangerschaft. In Ausnahmefällen ist eine Nachantragstellung bis zu einem halben Jahr nach der Geburt möglich, wenn sich die Situation im Vergleich zum Erstantrag gravierend verschlechtert hat.

Die Inanspruchnahme von Hilfen aus der Bundesstiftung unterliegt einer Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenzen der Bundesstiftung werden an dem Eckregelsatz des SGB II als Berechnungsgrundlage angepasst.

Einkommensgrenzen gültig ab 01.07.2009

Verh. / Paar		Alleinerziehend	
1651 €		1346 €	
Zuzüglich für jedes Kind			
von 0-5 Jahren	von 6 – 13 Jahren	von 14 – 25 Jahren	
323 €	377 €	431 €	

Für Frauen in Münster wurden im Berichtszeitraum aus der Bundesstiftung folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

Bundesstiftungsmittel			
	2008	2009	2010
SKF	234.843,31 €	247.725,43 €	254.609,58 €
Donum vitae	30.191,43 €	35.565,50 €	32.204,50 €
Stadt Münster	38.527,50 €	41.539,41 €	46.856,52 €
Summe	303.562,24 €	324.830,34 €	333.670,60 €

4.2 Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ der Stadt Münster

Der Sonderfonds, der mit Aufnahme der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung im Jahr 1976 eingerichtet wurde, sieht eine unmittelbare, schnelle und unbürokratische finanzielle Hilfestellung vor. Alle fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster beteiligen sich an der Vergabe der Mittel.

Die Inanspruchnahme von Hilfen aus dem Sonderfonds unterliegt wie bei der Bundesstiftung einer Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenzen von Bundesstiftung und Sonderfonds sind angeglichen, um eine Gleichbehandlung von Frauen/Familien bei der Vergabe von Sonderfonds und Stiftungsmitteln weitestgehend zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Sonderfonds und der Bundesstiftung besteht im Zeitraum der Inanspruchnahme. Die Bundesstiftung sieht eine einmalige Antragstellung vor. Aus dem Sonderfonds können, bei immer wieder überprüfter Berechtigung, bis zu drei Jahren nach Geburt Hilfen gewährt werden.

Haushaltsansätze und jeweilige Ausgaben ab 2002 (Eurosstellung):

Jahr	Haushaltsansatz	Ausgaben
2002	255 650,00 €	270 627,78 €
2003	255 650,00 €	255 640,01 €
2004	255 650,00 €	247 894,67 €
2005	255 650,00 €	220 183,20 €
2006	255.650,00 €	241 816,55 €
2007	255.650,00 €	240.116,00 €
2008	255.650,00 €	268,468,95 €
2009	255.650,00 €	268.256,00 €
2010	255.650,00 €	264.031,00 €

Die zusätzlichen Mittel konnten budgetneutral aus dem Haushalt des Amtes 51 bereitgestellt werden.

4.2.1 Inanspruchnahme des Sonderfonds 2008/2009/2010

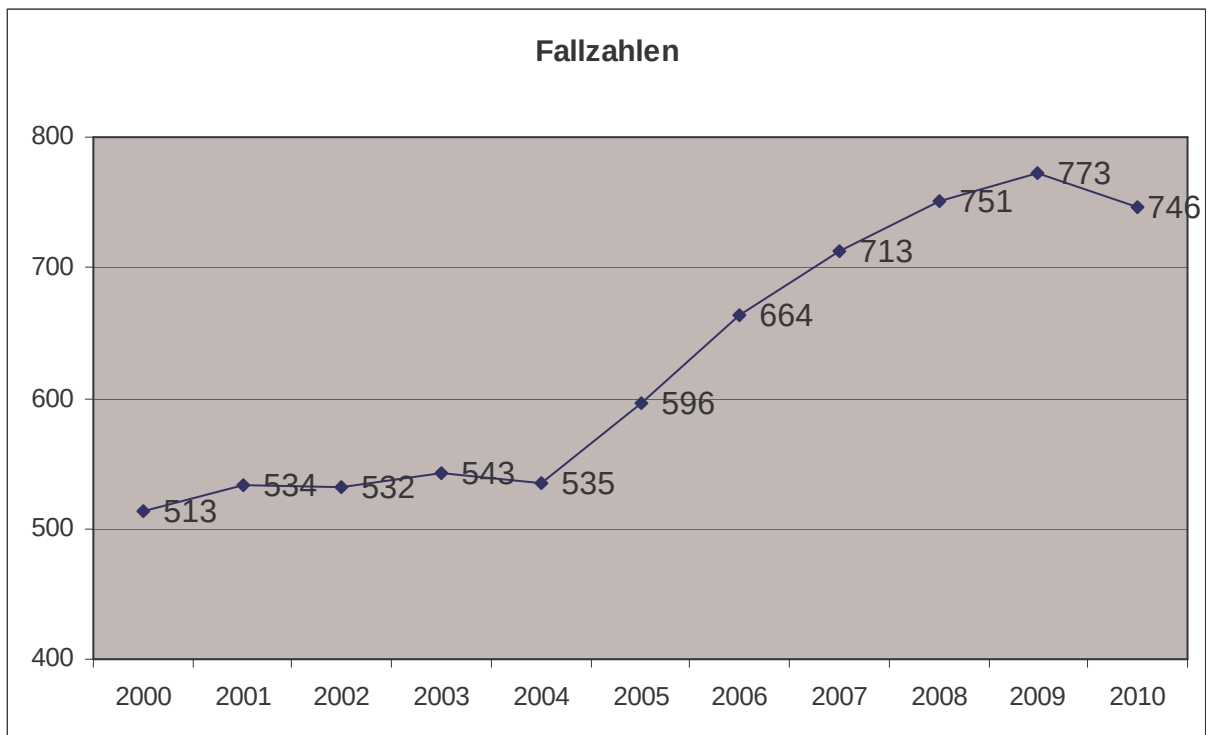
Fallzahlen

Von den Beratungsstellen ist der Sonderfonds wie folgt in Anspruch genommen worden:

	Fälle 08	€ / 2008	Fälle 09	€ / 2009	Fälle 10	€ / 2010
Diak. Werk/ EBD	139	46.441,00	124	40.565,00	120	44.565,50
Pro Familia	231	107.484,45	253	98.428,00	223	94.126,50
SkF	258	72.350,00	262	81.284,00	296	86.942,50
Donum vitae	38	12.422,00	39	12.332,50	42	14.090,50
Stadt MS	85	29.771,50	95	35.646,50	65	24.306,00
Gesamt	751	268,468,95	773	268.256,00	746	264.031,00

Bei einem Beratungsfall sind ein oder mehrere Anträge im Berichtsjahr möglich.

Die Zahl der Beratungsfälle ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen im Berichtszeitraum von 2008 auf 2009 um 22 gestiegen und im Berichtszeitraum 2009 auf 2010 um 27 Fälle gesunken.



Seit 2005 - Reformierung der Sozialgesetzgebung /Einführung von Hartz VI - sind die Fallzahlen von 596 auf 746 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 25 %. Die in den letzten Jahren gestiegenen Fallzahlen korrelieren mit dem zunehmenden Armutsrisiko. Galten 2000 noch ca. 10 % der Deutschen als arm, lag die Quote 2010 bereits bei 14,5 %. Die sozialen Notlagen von Alleinerziehenden und Familien haben sich somit deutlich verschärft. Es bleibt abzuwarten, wie sich die weitere gesellschaftliche Entwicklung (z. B. durch die Anrechnung des Elterngeldes bei SGB II Leistungen) auf den Sonderfonds auswirken wird.

Antragszahlen

Jahr	Anzahl der Anträge)*
2008	998
2009	1008
2010	983

)* Pro Beratungsfall sind ein oder mehrere Anträge im Berichtsjahr möglich.

Seit 2008 werden die Sommer- und Winterbekleidungsbeihilfen in einer Summe als jährliche Pauschale beantragt und ausgezahlt. Die hierdurch erwartete Reduzierung der Antragszahlen ist ausgeblieben.

4.2.2 Ausgabenstruktur

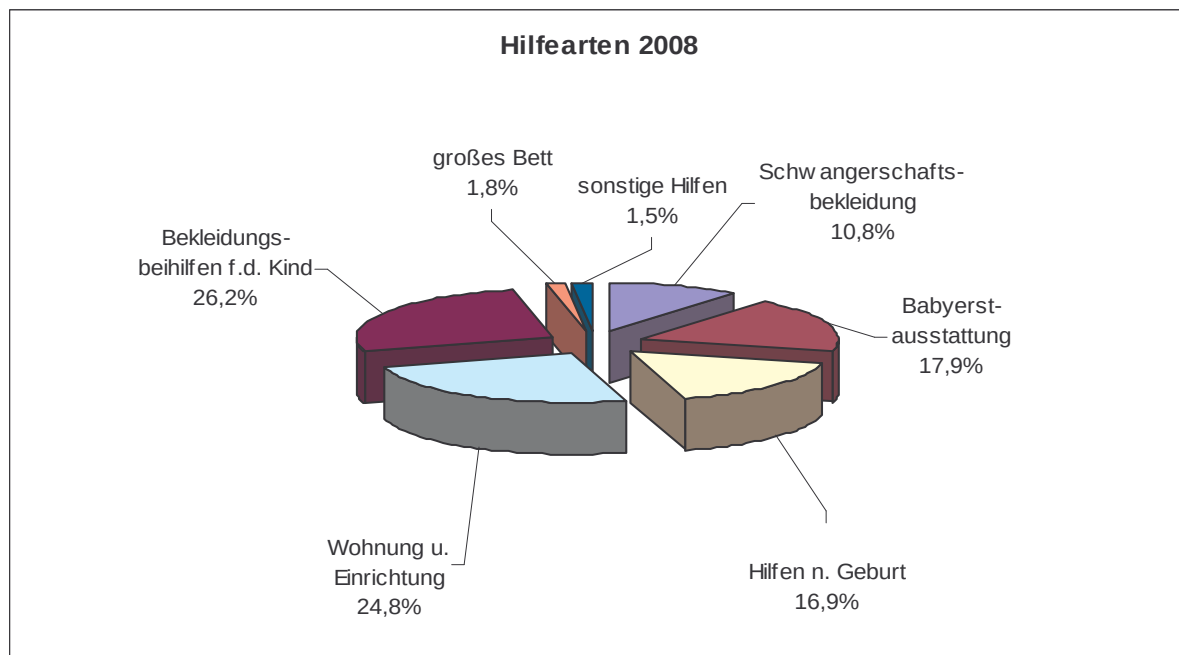
Die durchschnittliche Ausgabe je Beratungsfall:

Jahr	Anzahl der Fälle	Ausgaben pro Fall
2008	751	357,48 €
2009	773	347,03 €
2010	746	353,93 €

Ausgabekategorien - Hilfearten

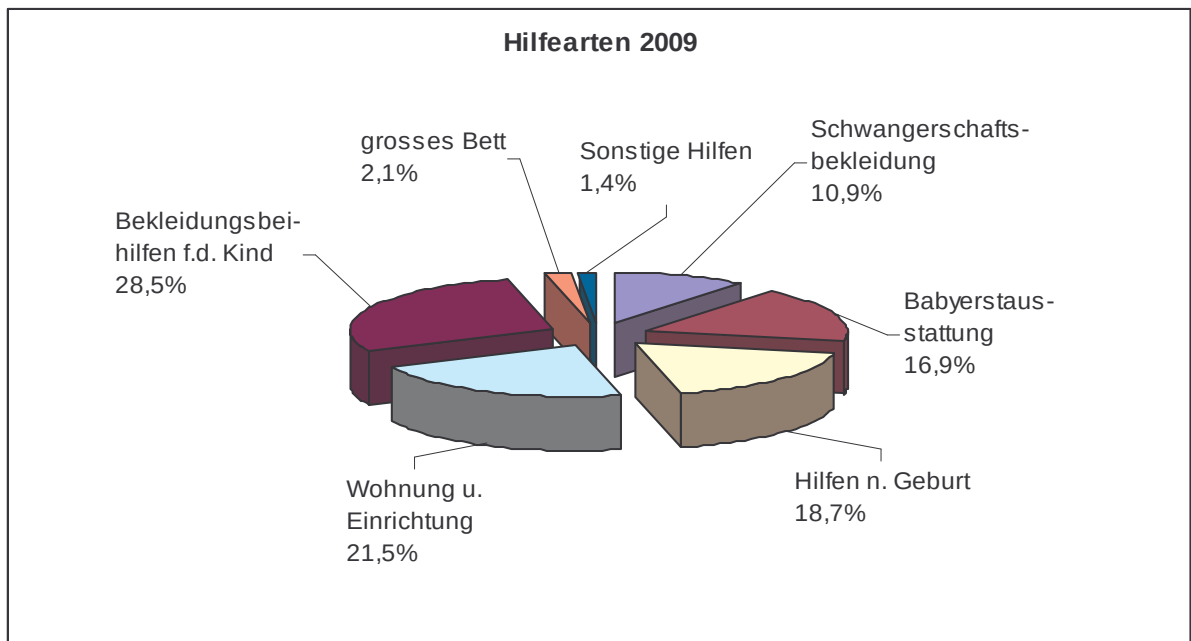
Die Mittel aus dem Sonderfonds wurden verausgabt für:

Ausgabekategorie	2008	2009	2010
Schwangerschaftsbe- kleidung	29.006,50	29.322,50	24.539,00
Babyerstausstattung	48.076,00	45.234,00	41.538,00
Hilfen nach Geburt	45.252,00	50.132,50	52.819,00
Wohnung und Einrich- tung	66.670,45	57.558,00	61.676,50
Beikleidungsbeihilfen f. d. Kind	70.423,50	76.603,00	74.751,00
großes Bett	4.907,50	5.521,00	6.133,50
Sonstige Hilfen	4.133,00	3.885,00	2.574,00
Gesamt	268.468,95	268.256,00	264.031,00



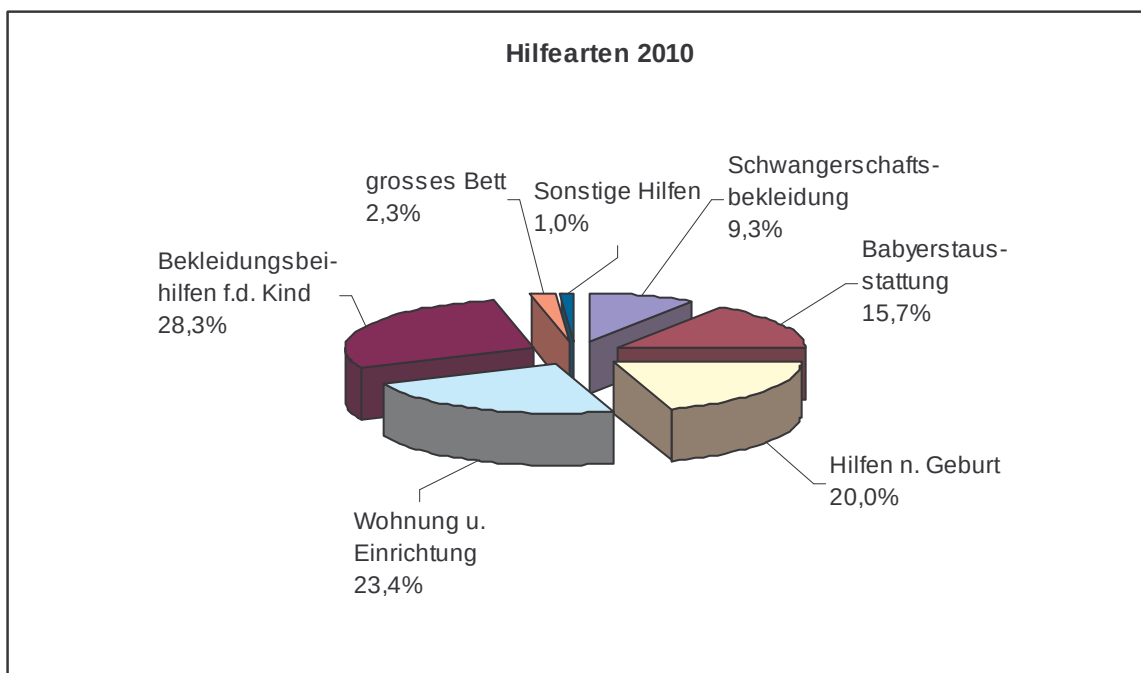
Der Anteil der Hilfen vor der Geburt, die aus Sonderfondsmitteln finanziert werden, beläuft sich im Jahr 2008 auf ca. 53 % (Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausstattung und Wohnen/Einrichten).

Die Hilfen, die nach der Geburt angefragt werden (Hilfen n. Geburt, Bekleidungsbeihilfe f. d. Kind, großes Bett) machen einen Anteil von ca. 45 % aus.



Der Anteil der Hilfen vor der Geburt, die aus Sonderfondsmitteln finanziert werden, beläuft sich im Jahr 2009 auf ca. 49 % (Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausstattung und Wohnen/Einrichten).

Die Hilfen, die nach der Geburt angefragt werden (Hilfen n. Geburt, Bekleidungsbeihilfe f.d. Kind, grosses Bett) machen ebenfalls einen Anteil von ca. 49 % aus.



Der Anteil der Hilfen vor der Geburt, die aus Sonderfondsmitteln finanziert werden, beläuft sich im Jahr 2010 auf ca. 48 % (Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausstattung und Wohnen/Einrichten).

Die Hilfen, die nach der Geburt angefragt werden (Hilfen n. Geburt, Bekleidungsbeihilfe f. d. Kind, grosses Bett) machen einen Anteil von ca. 51 % aus.

Der Anteil der Hilfen die vor bzw. nach der Geburt beantragt werden ist im Berichtszeitraum erneut ausgewogen.

4.3 Hilfen zur Familienplanung der Stiftung Siverdes

Im Rahmen der Hilfen zur Familienplanung können zuverlässige, längerfristig angelegte Verhütungsmethoden wie z. B. Spirale, Implanon (Hormonstäbchen) und Sterilisation für Frauen, die sich in einer schwierigen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation befinden, gefördert werden. In Einzelfällen werden auch anteilige Kosten für die Sterilisation des Partners / Ehemannes übernommen

Die Empfänger der Hilfe sind Anspruchsberechtigte nach SGB II / SGB III oder SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die seit der Gesundheitsreform 2005 keine Verhütungsmittel mehr gezahlt werden.

Frauen/ Paare, die Hilfen zur Familienplanung erhalten, übernehmen in der Regel einen Eigenanteil, so dass die Kostenübernahme aus der Stiftung Siverdes anteilig erfolgt.

Im Jahr 2009 wurde der Ansatz für die Wirtschaftsjahre 2009 und 2010 von 15.000 € auf 20.000 € aufgestockt. Das Geld wurde in diesem Zeitraum komplett verausgabt.

Auf die bereitgestellten Mittel können alle Schwangerschaftsberatungsstellen zugreifen.

Über die Hilfgewährung entscheidet die Stiftungsverwaltung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schwangerschaftsberatungsstellen und einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

5. Anhang

5.1 Statistische Daten

Gesamtberatungszahlen / Fälle						
	Stadt MS	Profa	Diakonie	Donum V.	SkF	Summe
2008	347	1461	197	302	1321	3628
2009	324	1453	206	360	1255	3598
2010	353	1371	226	346	1305	3601
Gesamt	1024	4285	629	1008	3881	10827

allgemeine Beratungen/Konfliktberatungen							
		Stadt MS	Profa	Diakonie	Donum V.	SkF	Summe
2008	§2	630	1481	479	390	2776	5756
	§5/§6	74	549	40	128	0	791
2009	§2	581	1873	301	229	3380	6364
	§5/§6	66	475	46	131	4	722
2010	§2	662	1714	343	234	3577	6530
	§5/§6	61	480	56	112	0	709

	09/10 allgem. Beratung	12894
	09/10 Konfliktberatung	1431

Anlass der Erstberatung in der Allgemeinen Schwangerschaftsberatung § 2 SchKG									
		SSB*	Sexual/ Partn.- ber.	Fam.plan.- KiWu.- Verhüt.- ber.	Ber. / pränat. Diagnos- tik	Ber. nach Geb. etc.	Ber. nach Fehlgeb. etc.	Sexual- aufkl.	Sonst.
Stadt MS	2008	143	0	27	1	95	1	1	5
	2009	143	1	21	0	90	0	0	3
	2010	156	0	42	0	89	1	0	4
Profa	2008	279	264	102	67	104	13	46	43
	2009	282	253	97	110	129	8	63	42
	2010	238	222	108	106	122	11	41	48
Diakonie	2008	79	0	4	0	61	4	0	9
	2009	92	0	3	0	55	2	0	8
	2010	81	1	7	1	70	3	0	10
Donum V.	2008	96	1	10	4	48	4	0	11
	2009	115	3	11	6	68	9	0	17
	2010	103	0	17	4	81	8	2	19
SkF	2008	836	0	75	9	459	60	0	102
	2009	875	0	36	6	340	54	0	36
	2010	851	0	64	6	406	32	0	28

* Allgemeine Schwangerschaftsberatung

Beratungsanlässe für die Konfliktberatung § 5, § 6 SchkG (Mehrfachnennungen)										
		fehl- end. Kiwu.	Konfl. Part./ Fami- lie	Droh. Arbeits losigk.	Vater will kein Kind	Woh. probl	Fi- nanz	psy. / phy. Überf	Ausb. Beruf	befürch. Krankh.
Stadt MS	2008	4	18	2	12	6	12	22	25	4
	2009	5	9	0	4	2	12	24	17	1
	2010	3	19	1	5	4	25	29	22	5
Profa	2008	18	269	23	102	21	170	85	232	24
	2009	15	214	16	97	28	141	83	210	18
	2010	22	209	10	89	20	119	91	204	23
Diakonie	2008	2	18	3	15	8	23	17	20	3
	2009	1	22	0	7	5	22	21	15	3
	2010	3	32	1	9	5	13	43	20	7
Donum V.	2008	7	49	8	34	24	59	67	54	5
	2009	7	42	6	42	11	51	60	46	7
	2010	5	28	4	41	24	61	48	49	6
SkF	2008	keine Konfliktberatungen								
	2009	4								
	2010	keine Konfliktberatungen								

Staatsangehörigkeit				
		deutsch	andere	Übersetz.
Stadt MS	2008	238	108	33
	2009	230	92	20
	2010	234	113	28
Profa	2008	1256	205	41
	2009	1233	220	37
	2010	1192	179	40
Diakonie	2008	101	96	20
	2009	103	103	18
	2010	123	103	21
Donum V.	2008	200	92	29
	2009	253	106	24
	2010	236	107	21
SkF	2008	801	480	157
	2009	761	494	61
	2010	782	532	0

Altersstruktur gesamt									
		unter 14	14-17	18-21	22-26	27-34	35-39	ab 40	ohne Angabe
Stadt MS	2008	0	9	48	79	142	32	24	13
	2009	0	11	45	83	125	34	16	10
	2010	0	15	47	95	124	41	25	6
Profa	2008	5	58	172	307	460	203	210	46
	2009	4	64	164	298	459	205	212	47
	2010	2	54	161	288	446	207	191	22
Diakonie	2007	keine Angaben durch mehrfachen Personalwechsel							
	2008	0	4	22	62	74	29	5	1
	2009	0	4	20	78	75	20	8	1
	2010	0	1	42	62	93	19	9	0
Donum V.	2008	0	6	40	84	109	29	17	17
	2009	0	9	56	94	123	38	19	21
	2010	0	7	45	93	130	32	21	18
SkF	2008	2	35	219	419	486	124	36	0
	2009	2	37	199	366	489	126	37	0
	2010	0	40	209	389	509	124	34	0

Minderjäh. (bis 18) in Beratung nach § 2			
	2008 § 2 u. §§ 5,6	2009	2010
Stadt MS	9	6	8
Profa	63	36	35
Diakonie	4	4	1
Donum V.	3	4	4
SkF	37	39	40
Gesamt	116	89	88

Minderjäh. (bis 18) in Beratung nach §§ 5,6			
	2008 § 2 u. §§ 5,6	2009	2010
Stadt MS	9	5	7
Profa	63	32	21
Diakonie	4	0	0
Donum V.	3	4	4
SkF	37	0	0
Gesamt	116	42	31

5.2 Leitfaden zur Bearbeitung der Anträge aus den Sonderfonds

SONDERFONDS DER STADT MÜNSTER

„Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“

Leitfaden zur
Bearbeitung der Anträge auf
Mittel aus dem Sonderfonds für
Schwangere und junge Mütter

Stand: Januar 2011

Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Kommunaler Sozialdienst
Schwangerschaftsberatung

Redaktion:
Brigitte Berghoff
Marietheres Gesterkamp-Ritz
Maria Schinz-Fandel

Inhalt

- 1. Grundlagen der Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds**
- 2. Gegenüberstellung
Richtlinien Stand: 20.03.2002 / Handhabung der Richtlinien Stand: 01.01.2011**
- 3. Bearbeitungshilfe zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen für Mittel aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“**
 - 3.1 Grundvoraussetzung für die Hilfestellung
 - 3.2 Fallzuständigkeit
 - 3.3 Doppelbeantragungen
 - 3.4 Nachweis der Schwangerschaft
Feststellung der Schwangerschaftswoche
 - 3.5 Wohnsitz
 - 3.6 Einkommen
 - 3.7 Vermögen
 - 3.8 Schulden/ Verpflichtungen
 - 3.9 Vergabe der Mittel / Leistungsumfang

1. Grundlagen der Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds sind:

- Ratsbeschluss vom 23.07.1977 zur Einrichtung und Vergabe des Sonderfonds
- Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds
„Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“
(Ratsbeschluss vom 20.03.2002 – Anlage 1)
- Anlage zu den Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds
„Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“
(gültig ab 01.01.2002 – Anlage 2)

2. Gegenüberstellung

Richtlinien Stand: 20.03.2002

Handhabung der Richtlinien Stand: 01.01.2011

1.

Die Mittel aus dem Fonds sind für Frauen zu verwenden, die wegen einer Schwangerschaftskonfliktsituation eine der vom Sozialminister anerkannten Beratungsstellen in Münster aufsuchen und auf unmittelbare, schnelle und unbürokratisch gewährte materielle Hilfeleistung angewiesen sind. Diese Regelung gilt entsprechend für Frauen, die beim SKF (Sozialdienst Katholischer Frauen) bis zur 12. Schwangerschaftswoche um Beratung nachsuchen.

Antragsberechtigt sind Frauen, die ihren 1. Wohnsitz in Münster haben. In Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung "1. Wohnsitz in Münster" abgesehen werden

Frauen, die ihre Konfliktsituation bei einer anderen als der Beratungsstelle des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien besprechen, soll aus dem Fonds dann Hilfe geleistet werden, wenn der Träger nicht über eigene Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen verfügt.

2.

Die Hilfe muss unter Wahrung der Anonymität aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das zwischen der Beraterin/dem Berater und der ratsuchenden Frau besteht, gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen aus dem Fonds besteht nicht.

Der Sonderfonds „**Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens**“ beinhaltet materielle Hilfen, die unmittelbar, schnell und unbürokratisch gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sonderfonds besteht nicht.

Voraussetzungen der Hilfestellung:

1. Die Kontaktaufnahme der Schwangeren in einer der fünf Schwangerschaftsbearbeitungsstellen der Stadt Münster erfolgt bis zur 12. Schwangerschaftswoche post coitus bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche post menstrum.
2. Der Wohnsitz ist in Münster.
3. Die Mittel können nur über eine Beratungsstelle beantragt werden und müssen zweckgebunden sein
4. Die Einkommensgrenzen des Sonderfonds entsprechen den jeweils geltenden Richtlinien der Bundesstiftung Mutter und Kind.

Bei der Einkommensberechnung für Hilfen aus dem Sonderfonds wird abweichend von der Bundesstiftung das Elterngeld in voller Höhe berücksichtigt

5. Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit (Subsidiaritätsprinzip)
 - a. Hilfen können nur gewährt werden, wenn keine anderen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen.
 - b. Rechtsansprüche auf Hilfen (z.B. SGB II / SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag) sind vor der Weiterleitung der Anträge auf Mittel aus dem Sonderfonds an die Stadt Münster geltend zu machen.

3. Die Mittel können für jedwede erforderliche Hilfeleistung verwandt werden, insbesondere:

- a) Bekleidungsbeihilfen für Mutter und Kind, Babyerstausstattung, Hilfen nach der Geburt des Kindes. Die Hilfen werden pauschaliert gezahlt.
- b) Hilfen zur Anmietung oder Erhalt einer Wohnung, Hilfen zur Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushaltes mit erforderlichem Hausrat
- c) Hilfen zur Sicherung des Unterhaltes, wenn gesetzliche Ansprüche nicht bestehen oder nicht durchgesetzt werden können
- d) Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Beendigung der Ausbildung
- e) Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen, Stundenhilfen und Fachberatung
- f) Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung in Adoptions- und Pflegestellen.

Orientierungsrahmen zum Leistungsumfang:

(Grundlage: Anlage zu den Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ – gültig ab 01.01.2002)

Die Mittel können für jedwede erforderliche Hilfeleistung verwandt werden, insbesondere:

Art der Leistung	Betrag	Anspruch als ergänzende Leistung zu SGB II / XII und AsylbLG	Anspruch als ergänzende Leistung von 1a Flüchtlingen
Bekleidungshilfen für die Schwangere pauschal	204,50 €	102,50 €	102,50 €
Babyerstausstattung pauschal	562,50 €	128,00 €	256,00 €
Hilfen nach Geburt pauschal	255,50 €	179,00 €	51,50 €
Bekleidungsbeihilfen für das Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres jährlich	332,50 €	66,50 €	
Sommerbekleidung pauschal	153,50 €	20,50 €	
Winterbekleidung	179,00 €	46,00 €	
Hilfen z. Anmietung/ Erhalt/ Einrichtung einer Wohnung (bis zu 1 Jahr nach der Geburt)	max. 1.278,00 €	max. 255,00 €	
Renovierung Einrichtung der vorhandenen Wohnung (bis zu 2 Jahren nach der Geburt)	max. 639,00 €	max. 255,00 €	
Größeres Bett für Kinder die 2 J. alt sind	204,50 €		

Folgende Hilfen werden nur in **begründeten Ausnahmefällen** gewährt:

Hilfen z. Sicherung des Unterhaltes,
Hilfen z. Sicherung des Arbeitsplatzes/ Beendigung der Ausbildung,
Hilfen in Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushalts-, / Stundenhilfen und Fachberatung,
Hilfen in Zusammenhang mit der Vermittlung in Adoptions- u. Pflegestellen

- 4. Der Berater/die Beraterin soll prüfen, ob mit Einwilligung der ratsuchenden Frau auch andere Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz u. a.) ausgeschöpft werden können. Eine Überleitung in gesetzliche Hilfen ist anzustreben.
- 5. Bar-, Sach- und Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinien richten sich in der Höhe nach der Notsituation im Einzelfall. Sie können in der Regel bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes bewilligt und bereitgestellt werden. Die Bereitstellung kann auch in Form von zinslosen Darlehen vorgenommen werden.

Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit (Subsidiaritätsprinzip)

- a) Eigene und / oder andere Mittel der konsultierten Beratungsstelle sowie des Trägers sind vorrangig in Anspruch zu nehmen
- b) Rechtsansprüche auf Hilfen und alle möglichen öffentlichen Mittel sind vor der Gewährung von Mitteln aus dem Sonderfonds geltend zu machen.

3. Bearbeitungshilfe zur Prüfung der Antragsvoraussetzungen für Mittel aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“

Für die Antragsbearbeitung sind die in 2010 erstellten Antragsvordrucke zu verwenden.

- Antrag auf ergänzende Mittel aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“
- Antrag auf volle Mittel aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“

3.1 Grundvoraussetzungen für die Hilfegewährung

Bei den Mitteln aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Münster. Ein Rechtsanspruch auf Hilfen aus dem Sonderfonds besteht nicht.

Die Hilfen werden gewährt, wenn keine anderen Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen vorhanden sind.

Es gilt der Grundsatz der Nachrangigkeit. Rechtsansprüche auf öffentliche oder andere Hilfen (z.B. SGB II/ SGB XII, Wohngeld, Kindergeldzuschlag etc.) sind vor der Weiterleitung der Anträge auf Mittel aus dem Sonderfonds an die Stadt Münster geltend zu machen.

Die Entscheidung über gestellte aber noch nicht entschiedene Anträge ist abzuwarten.

Im Fall einer besonders begründeten, individuellen Notlage können die Mittel ggf. bis zur Entscheidung über den Antrag als ergänzende Hilfe gewährt werden.

Zur Sachverhaltsklärung kann im Einzelfall Kontakt zur Verwaltungssachbearbeiterin aufgenommen werden.

3.2 Fallzuständigkeit

Die Fallzuständigkeit für den Beratungsprozess sowie für die ggf. mögliche Beantragung von Hilfen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ und der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ richtet sich nach dem **Erstkontakt**.

Um Doppelbeantragungen auszuschließen, wird die Fallzuständigkeit geprüft. Die Beraterin befragt die Antragstellerin zu Kontakten sowie der Beantragung von Hilfen aus dem Sonderfonds oder der Bundesstiftung bei einer anderen Beratungsstelle.

Ein Wechsel der Beratungsstelle sollte nur im Ausnahmefall nach Abstimmung unter den Beratungsstellen erfolgen. Die abgebende Beratungsstelle informiert die Folgeberatungsstelle über die bisher gewährten Hilfen.

Hinweis:

Bei der Sachbearbeitung/ Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden alle nach dem Erstantrag gestellten Anträge einer Antragstellerin als Folgeanträge bearbeitet. (Dies gilt auch im Fall einer weiteren Schwangerschaft).

3.3 Doppelbeantragungen

Werden Doppelbeantragungen auf Hilfen aus dem Sonderfonds oder der Bundesstiftung festgestellt, werden keine weiteren Hilfen **für die bestehende Schwangerschaft** gewährt.

Doppelt ausgezahlte Gelder sind von der als zweite Stelle aufgesuchten Beratungsstelle zurückzufordern. Wegen der Rückzahlung ist mit dem Sachbearbeiter des Sonderfonds der Stadt Münster Kontakt aufzunehmen.

Bei **weiteren** Schwangerschaften, können wieder Hilfen aus dem Sonderfonds in Anspruch genommen werden.

3.4 Nachweis der Schwangerschaft Feststellung der Schwangerschaftswoche

Als Nachweis für die Schwangerschaft bzw. der Schwangerschaftswoche, in der die Schwangere sich zum Zeitpunkt der Antragstellung befindet, wird eine Bescheinigung des Arztes oder eine Kopie des Mutterpasses zur Akte genommen.

Grundlage für das Datum der Antragstellung kann auch der Tag der Anmeldung sein, wenn es um die Frage des Erstkontaktes bis zur 12. Schwangerschaftswoche post Coitus bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche post Menstrum geht.

3.5 Wohnsitz

Grundvoraussetzung für die Antragstellung ist, dass die Antragstellerin den Erst- oder Zweitwohnsitz in Münster hat.

Der Wohnsitz ist durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, Aufenthaltserlaubnis etc. nachzuweisen. Die Vorlage gilt gleichzeitig als Grundlage für die im Antragsformular aufzunehmenden persönlichen Daten der Antragstellerin.

Frauen, die nach Münster zuziehen, erhalten aus dem Sonderfonds der Stadt Münster Hilfen, wenn der Erstkontakt bis zur 12. Schwangerschaftswoche post Coitus bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche post Menstrum in einer anerkannten Beratungsstelle erfolgte und bereits erhaltene Hilfen nachgewiesen wurden. Es sollte deshalb Kontakt zu der Erstberatungsstelle aufgenommen werden.

Frauen, die in nicht in Münster wohnen, können hier beraten werden, erhalten aber keine finanziellen Mittel der Stadt Münster.

3.6 Einkommen

Maßgeblich für die Hilfestellung ist die wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei schwankendem Erwerbseinkommen ist das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung einzusetzen.

Selbständige sollen als Einkommensnachweise den Steuerbescheid oder eine Bescheinigung des Steuerberaters über die Einkommenssituation erbringen. Ist dies nicht möglich, ist eine schriftliche Erklärung des Selbständigen über die Einkommenssituation mit persönlicher Unterschrift vorzulegen.

Als Einkommen gilt das Nettoeinkommen, d. h.:

Bruttoeinkommen

abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung
Solidaritätszuschlag, Pflegeversicherung

zuzüglich Kindergeld (anzurechnen sind nur 70 %), Kindergeldzuschlag, Wohngeld, Elterngeld,
Unterhalt, Unterhaltsvorschuss,

sowie alle Leistungen nach

ALG I / SGB III , ALG II/ SGB II , SGB VIII und SGB XII sowie BAföG, Renten etc.

Bei der **Einkommensberechnung** für Hilfen aus dem Sonderfonds wird abweichend von der Bundesstiftung das Elterngeld in voller Höhe angerechnet. Bei der Bundesstiftung bleibt der Sockelbetrag (300,00 €) anrechnungsfrei.

Hinweis: Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird aktuell novelliert. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens müssen bei der Einkommensermittlung die neuen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt werden.

Schwangere haben einen vom Einkommen und Vermögen ihrer Eltern unabhängigen Anspruch, d. h.:

Einkommen oder Vermögen der Eltern eines Kindes sind unabhängig vom Alter des Kindes nicht zu berücksichtigen, wenn das Kind schwanger ist oder sein eigenes Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres betreut (§ 9 (3) SGB II).

Auszug aus dem Leitfaden der Bundesstiftung (Stand September 2009) :

Nach § 9 Abs. 5 SGB II, der für volljährige Schwangere ausschlaggebend ist, hat der Gesetzgeber die gesetzliche Fiktion geschaffen, dass die gegenseitige Unterstützung durch Verwandte und Verschwägte im gemeinsamen Haushalt unterstellt wird. Durch eine entsprechende Erklärung können die volljährigen Schwangeren diese gesetzliche Fiktion zerstören. Es ist dann auch nach SGB II so, dass bei Verweigerung der Unterstützung durch Verwandte und Verschwägte im gemeinsamen Haushalt Leistungen nach SGB II gezahlt werden müssen.

Weil minderjährige Schwangere im elterlichen Haushalt einen eigenen Sozialhilfeanspruch gemäß § 9 Abs. 3 SGB II haben, ohne dass die Anforderungen des § 9 Abs. 5 SGB II vorliegen müssen, findet dieser Rechtsgedanke auch auf volljährige Schwangere Anwendung. Allerdings sollte die Volljährige eine mündliche Erklärung abgeben, dass aus der Haushaltsgemeinschaft keine finanzielle und sächliche Unterstützung erfolgt und auch kein ausreichendes Einkommen existiert.

Unterhaltszahlungen für Kinder aus früheren Ehen oder für nichteheliche Kinder können vom Einkommen abgezogen werden
Das Kindergeld kann bei der Berechnung des Einkommens mit 70 % angesetzt werden.

Das **ermittelte Einkommen** wird der nach den jeweils gültigen Richtlinien der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ geltenden **Einkommensgrenze gegenübergestellt**. Eine **Überschreitung der Einkommensgrenzen** (um 10%/ 20 %/ 30%) – Härtefallregelung/ Mehrlingsschwangerschaften - ist im Gegensatz zur Bundesstiftung **nicht möglich**.

3.7 Vermögen

Mit der Antragstellung erklärt die Antragstellerin dass kein Barvermögen über 5.200,- € und kein verwertbares Vermögen (z.B. Grundbesitz) vorhanden ist.
Das angemessene, selbstgenutzte Eigenheim gilt als geschütztes Vermögen.

3.8 Schulden/ Verpflichtungen

In der Beratung werden Schuldverpflichtungen der Klientinnen und ihrer Familien im Zusammenhang mit der gesamten Notsituation gesehen und versucht Lösungsansätze zur Stabilisierung der wirtschaftlichen und sozialen Situation zu erarbeiten (z. B. durch Vermittlung zur Sozialen Schuldnerberatung)
Die Tilgung von Schulden aus Mitteln des Sonderfonds ist nicht möglich.

Verpflichtungen / Schulden (gilt nicht für Luxusgüter), die vor der Schwangerschaft unter der Voraussetzung entstanden sind, dass die Tilgung aus dem vorhandenen Arbeitseinkommen erfolgen kann, können in begründeten Ausnahmefällen bei der Ermittlung der Einkommensgrenze berücksichtigt werden.

Anrechenbare Verpflichtungen sind z.B. Unterhaltsleistungen und Krankenversicherungsbeiträge, wenn keine Pflicht- und Familienversicherung besteht.

3.9 Vergabe der Mittel/ Leistungsumfang

Bei der Vergabe der Hilfen wird unterschieden, ob ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen der Sozialgesetzgebung (AsylbLG, SGB II, VIII, XII) besteht oder nicht.

Frauen, die einen SGB-Anspruch haben, erhalten **ergänzende Hilfen** aus dem Sonderfonds, wodurch die vom Sozialleistungsträger gewährten Leistungen aufgestockt werden.

Die Zahl der Antragstellerinnen, die nach § 1 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einen eingeschränkten Leistungsanspruch haben, ist durch die Bleiberechtsregelung stark zurückgegangen. Auf eine Unterscheidung bei der Vergabe der Mittel gegenüber Antragstellerinnen die Leistungen nach SGB II oder eine Grundsicherung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, kann deshalb zukünftig verzichtet werden.

Antragstellerinnen, die keinen Anspruch auf öffentliche Hilfen haben, erhalten als sogenannte **volle Hilfen** die für die einzelnen Hilfen in der Anlage zu den Richtlinien festgesetzten Beträge in voller Höhe.

Die **Höchstbeträge** aus der Anlage zu den Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens (gültig ab 01.01.2002) dürfen bei gleichzeitiger Gewährung von Mitteln aus der Bundesstiftung und dem Sonderfonds der Stadt Münster nicht überschritten werden.

Bei den ergänzenden Wohnungs- und Einrichtungsbeihilfen (max. 255,- €) handelt es sich um einen Höchstbetrag (keine Pauschale), der auf den Bedarf im Einzelfall ausgerichtet werden muss.

Hinweis zur Beantragung/ Auszahlung der Hilfen

Auf- und Abrundung

Es werden Euro und 50 Cent – Beträge gewährt, d. h. bis 24 Cent ist abzurunden. Ab 25 Cent bis 74 Cent ist auf 50 Cent zu runden. Ab 76 Cent ist aufzurunden.

Auszahlung

In Ausnahmefällen überweist die Stadt Münster die Mittel des Sonderfonds an den Träger, der das Geld bar an die Klienten auszahlt. Barauszahlungen sind nicht möglich.

Anlage 1

Richtlinien

über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere und junge Mütter zum Schutz des ungeborenen Lebens“ (Ratsbeschluß vom 20.03.2002)

1. Die Mittel aus dem Fonds sind für Frauen zu verwenden, die wegen einer Schwangerschaftskonfliktsituation eine der vom Sozialminister anerkannten Beratungsstellen in Münster aufsuchen und auf unmittelbare, schnelle und unbürokratisch gewährte materielle Hilfeleistung angewiesen sind. Diese Regelung gilt entsprechend für Frauen, die beim SKF (Sozialdienst Katholischer Frauen) bis zur 12. Schwangerschaftswoche um Beratung nachsuchen.

Antragsberechtigt sind Frauen, die ihren 1. Wohnsitz in Münster haben. In Ausnahmefällen kann von der Voraussetzung "1. Wohnsitz in Münster" abgesehen werden.

Frauen, die ihre Konfliktsituation bei einer anderen als der Beratungsstelle des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien besprechen, soll aus dem Fonds dann Hilfe geleistet werden, wenn der Träger nicht über eigene Mittel zur Finanzierung der erforderlichen Aufwendungen verfügt.

2. Die Hilfe muss unter Wahrung der Anonymität aufgrund des Vertrauensverhältnisses, das zwischen der Beraterin/dem Berater und der ratsuchenden Frau besteht, gewährt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Hilfeleistungen aus dem Fonds besteht nicht.

3. Die Mittel können für jedwede erforderliche Hilfeleistung verwandt werden, insbesondere:
 - a) Bekleidungsbeihilfen für Mutter und Kind, Babyerstaussstattung, Hilfen nach der Geburt des Kindes. Die Hilfen werden pauschaliert gezahlt.
 - b) Hilfen zur Anmietung oder Erhalt einer Wohnung, Hilfen zur Haushaltsgründung oder zur Ergänzung des Haushaltes mit erforderlichem Hausrat
 - c) Hilfen zur Sicherung des Unterhaltes, wenn gesetzliche Ansprüche nicht bestehen oder nicht durchgesetzt werden können
 - d) Hilfen zur Sicherung des Arbeitsplatzes oder zur Beendigung der Ausbildung
 - e) Hilfen im Zusammenhang mit der Vermittlung von Haushaltshilfen, Stundenhilfen und Fachberatung
 - f) Hilfen im Zusammenhang mit einer ggf. gewünschten Vermittlung in Adoptions- und Pflegestellen.
4. Der Berater/die Beraterin soll prüfen, ob mit Einwilligung der ratsuchenden Frau auch andere Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (Bundessozialhilfegesetz, Kinder- und Jugendhilfegesetz u. a.) ausgeschöpft werden können. Eine Überleitung in gesetzliche Hilfen ist anzustreben.
5. Bar-, Sach- und Dienstleistungen im Sinne dieser Richtlinien richten sich in der Höhe nach der Notsituation im Einzelfall. Sie können in der Regel bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes bewilligt und bereitgestellt werden. Die Bereitstellung kann auch in Form von zinslosen Darlehen vorgenommen werden.

Anlage 2

Anlage
zu den Richtlinien über Verfügungen
aus dem Sonderfonds
"Hilfen für Schwangere und junge Mütter
zum Schutz ungeborenen Lebens"
(gültig ab 01.01.2002)

1. Die Einkommensgrenze orientiert sich an der Bundesstiftung.

Einkommensgrenzen Sonderfonds ab Januar 2010

EK-Grenze	Verheiratete/ Paare				EK-Grenze	Alleinerziehende			
1.651 €		Kin- der 0-5 J 323 €	Kinder 6-13J 377 €	Kinder 15-25 J 431 €	1.346 €		Kin- der 0-5 J 323 €	Kin- der 6-13J 377 €	Kinder 15-25 J 431 €
	1					1			
	2					2			
	3					3			
	4					4			

2. Die **pauschalierten Sätze** für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussattung und Hilfen nach Geburt **erhöhen** sich auf **1.022,50 €**.

Schwangerschaftsbekleidung	204,50 €
Babyerstaussattung	562,50 €
Hilfen nach Geburt	255,50 €
	<u>1.022,50 €</u>
	=====

aufstockend zur Sozialhilfe:

Schwangerschaftsbekleidung	102,50 €
Babyerstaussattung	128,00 €
Hilfen nach Geburt	179,00 €
	<u>409,50 €</u>
	=====

Zur **Babyerstaussattung** gehören:

- a) Säuglingserstaussattung
- b) Kinderbett mit Matratze
- c) 3 Garnituren Bettwäsche
- d) Oberbett
- e) Wickelkommode oder Wickelaufsatz für die Badewanne
- f) Kinderwagen einschließlich Kissen

Zu den **Hilfen nach Geburt** zählen:

- a) Hochstuhl
- b) Laufstall oder Türgitter
- c) Wippe
- d) Tragetasche
- e) Autositz oder Fahrradsitz
- f) Schlafsack
- g) Reisebett (nur bei Tagespflege)
- h) Sportwagen/Buggy

Die Hilfen nach Geburt können in besonderen Fällen auch nach Bedarf (z.B. Fahrradsitz = **41,00 €**) beantragt werden. Auf keinen Fall dürfen diese Einzelbeträge **255,50 €** überschreiten. Die Hilfen nach Geburt sollten mit der ersten Bekleidungsbeihilfe zusammen ausgezahlt werden.

3. **Maklergebühren werden nicht mehr übernommen.** (Die entspannte Situation auf dem Wohnungsmarkt dürfte die Inanspruchnahme eines Maklers kaum noch notwendig machen.)
4. **Mietkautionen werden im notwendigen Umfang** gezahlt. Allerdings sollte überlegt werden, ob diese nicht auch über andere Organisationen wie z.B. Banken zu erhalten sind und ggf. zurückgefordert werden.
5. **Hilfen zur Erlangung einer Wohnung** sind bis zu zwei Jahren nach Geburt möglich. Darin enthalten sind wie oben angeführt die entsprechende Mietkaution und Hausratsbeihilfen einschließlich Umzugs- und Renovierungskosten nach Bedarf bzw. höchstens **1.278,00 €** pro Haushalt.
6. **Hilfen für die schon vorhandene Wohnung** (Renovierung/Veränderung) können bis zu einem Jahr nach Geburt beantragt werden und zwar nach Bedarf bzw. höchstens bis **639,00 €**. Gegenstände für das Kinderzimmer (z. B. Regal, Rollo, Teppichboden) können bis zu zwei Jahren nach der Geburt gewährt werden. Diese Beihilfen für das Kinderzimmer sind ebenfalls in der Höchstsumme von **639,00 €** enthalten.
7. Für Kinder, die zwei Jahre alt geworden sind, ist es möglich, eine Beihilfe für ein **größeres Bett**, eine Matratze, ein Oberbett, ein Kopfkissen und Bettwäsche zu beantragen. Dies wird mit einer Pauschale von **204,50 €** gewährt. Ein Antrag hierfür sollte möglichst im Zusammenhang mit der Bekleidungsbeihilfe für das Kind beantragt werden. (Sozialhilfeempfängerinnen können dies über das Sozialamt beantragen). Diese Hilfe kann bis zu drei Jahren nach Geburt gewährt werden.
8. Bis zur drei Jahren nach Geburt können **Bekleidungsbeihilfen für das Kind** beantragt werden, und zwar im Sommerhalbjahr (01.04. - 30.09.) und Winterhalbjahr (1.10. – 31.03.). Für **Sommerbekleidung** können **153,50 €** beantragt werden, für **Winterbekleidung** **179,00 €**. Sozialhilfeempfängerinnen können ergänzende Beihilfen beantragen, **20,50 €** für Sommerbekleidung, **46,00 €** für Winterbekleidung.
9. Alle aufgeführten Beihilfen können in jedem Fall **nur einmal** beantragt bzw. gewährt werden.

Die zum 01.01.2002 veränderte Anlage zu den Richtlinien gilt für alle derzeit Sonderfonds berechtigten bzw. alle neuen Sonderfonds-Beratungsfälle.



Die Beraterinnen der Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster treffen sich in vierteljährlichem Abstand im **Arbeitskreis nach § 218** zum fachlichen und kollegialen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Die konstruktive Zusammenarbeit trägt zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Aufgabenbereichs und der fachlichen Standards im pluralen Spektrum der Beratungsangebote in Münster bei.

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
- Kommunaler Sozialdienst -
Fachstelle Schwangerschaftsberatung und Präventionshilfen
Hafenstraße 30, 48153 Münster
Tel.: 0251 492 56 81 - Fax: 0251 492 77 54
E-Mail: schwangerschaftsberatung@stadt-muenster.de
Foto: Ralf Emmerich